



Statistik kommunal 2025

**Stadt
Velburg
09 373 167**

Eine Auswahl wichtiger statistischer Daten



Herausgegeben im Dezember 2025

Zeichenerklärung

0	mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
–	nichts vorhanden oder keine Veränderung
/	keine Angabe, da Zahl nicht sicher genug
·	Zahlenwert unbekannt, geheimzuhalten oder nicht rechenbar
...	Angabe fällt später an
x	Aussage nicht sinnvoll; bei Wahlen: Partei nicht angetreten oder noch nicht bzw. nicht mehr existent
()	Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert erhebliche Fehler aufweisen kann
p	vorläufiges Ergebnis
r	berichtigtes Ergebnis
s	geschätztes Ergebnis
D	Durchschnitt
≙	entspricht

Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Publikationsservice

Das Bayerische Landesamt für Statistik veröffentlicht jährlich über 400 Publikationen. Das aktuelle Veröffentlichungsverzeichnis ist im Internet als Datei verfügbar und kann auch als Druckversion kostenlos zugesandt werden.

Kostenlos

ist der Download der meisten Veröffentlichungen, z.B. von Statistischen Berichten (PDF- oder Excel-Format).

Newsletter Veröffentlichungen

Die Themenbereiche können individuell ausgewählt werden. Über Neuerscheinungen wird aktuell informiert.

Kostenpflichtig

sind alle Printversionen (auch von Statistischen Berichten), Datenträger und ausgewählte Dateien (z.B. von Verzeichnissen, von Beiträgen, vom Jahrbuch).

Webshop



Alle Veröffentlichungen sind im Internet verfügbar unter www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen

Impressum

Statistik kommunal 2025

Eine Auswahl wichtiger statistischer Daten für die jeweilige Regionaleinheit, dargestellt in Tabellen und Graphiken

Vertrieb

E-Mail	vertrieb@statistik.bayern.de
Telefon	0911 98208-6311
Telefax	0911 98208-96638

Erscheinungsweise

jährlich

Auskunftsdienst

E-Mail	info@statistik.bayern.de
Telefon	0911 98208-6563
Telefax	0911 98208-96563

Redaktionsschluss

30. November 2025

Herausgeber, Druck und Vertrieb

Bayerisches Landesamt für Statistik
Nürnberger Str. 95
90762 Fürth

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2026

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Preise

Heft 8,00 €
DVD (PDF- und CSV-Format) komplett für alle Regionaleinheiten (bis auf Gemeindeebene) 128,00 €
Abonnement mit mind. 2 Jahren Laufzeit 64,00 €

Statistik kommunal 2025

Stadt Velburg

Regionalschlüssel..... 09 373 167
Landkreis..... Neumarkt i.d.OPf.
Regierungsbezirk..... Oberpfalz
Verwaltungsgemeinschaft.....
Region..... Regensburg

UTM-Koordinaten: Rechtswert..... 694495
UTM-Koordinaten: Hochwert..... 5456732

		Grad	Minuten	Sekunden
Breitengrad.....	N	49	13	56
Längengrad.....	O	11	40	18

STATISTIK kommunal

führt den bis 1998 im zweijährigen Abstand erschienenen statistischen Informationsdienst des Landesamts seit dem Jahr 2000 jährlich fort. Die Veröffentlichung bietet in 32 Tabellen und 21 Diagrammen mit rund 2300 Daten die wichtigsten statistischen Informationen für jede Regionaleinheit Bayerns (ab Gemeindeebene). Die Angaben basieren im Wesentlichen auf der Statistischen Datenbank des Landesamts und werden, auch bei unterjährigen Statistiken, nur mit ihrem Jahresergebnis nachgewiesen. Da manche Erhebungen nur in mehrjährigem Turnus stattfinden, können diese – je nach Turnus – als aktuellstes Ergebnis nur ein früheres Jahr als die jährlich durchgeführten Statistiken nachweisen.

Allgemeine Hinweise zum Gebietsstand

Ergebnisse für Berichtsjahre bzw. -zeiträume nach dem 1. Januar 1994 haben den Gebietsstand der jeweiligen Erhebung. Ergebnisse aus Erhebungen, die vor dem 1. Januar 1994 durchgeführt wurden, sind auf den Gebietsstand 1. Januar 1994 umgerechnet. Mit diesem Stichtag hat sich die Zahl der Gemeinden in Bayern durch Wiederherstellungen von 2051 auf 2056 erhöht und seitdem nicht mehr verändert. Bei den Gebietsänderungen ab dem 2. Januar 1994 handelt es sich nur um geringfügige Teilausgliederungen, die jeweils ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit berücksichtigt sind. Auf die einzelnen Erhebungen haben diese zum Großteil keine Auswirkungen, da lediglich einige wenige Einwohner und geringe Flächen (Grundstücke) von der Umgliederung in eine andere Gemeinde betroffen waren.

Inhaltsverzeichnis

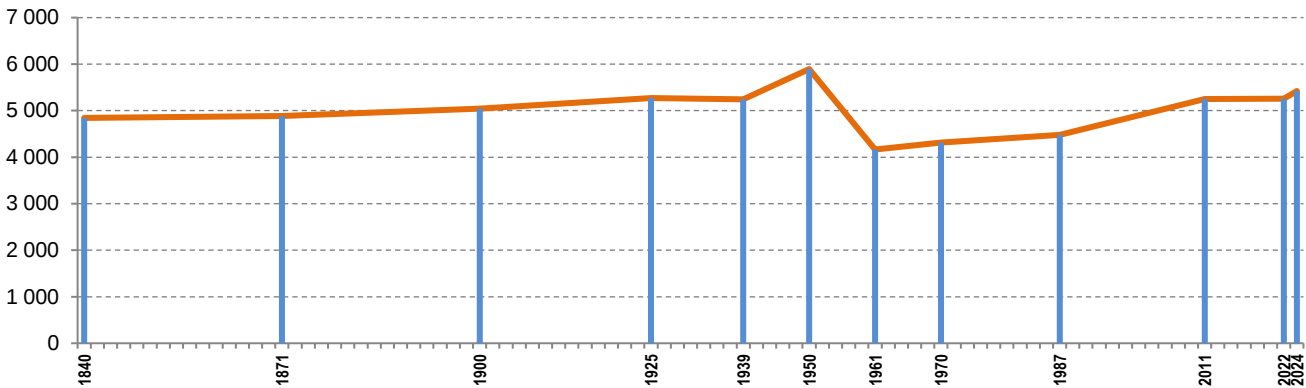
	Seite
Bevölkerung	6, 7, 8
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer	8
Arbeitslosenzahlen	8
Wahlen	9, 10
Gemeindefinanzen	10
Bauland	10
Steuern	11
Wohnungsbestand, Wohnungsbau	12
Flächenerhebungen, Bodennutzung	13
Landwirtschaft	14
Verarbeitendes Gewerbe, Gewerbeanzeigen, Bauhauptgewerbe	15
Straßenverkehrsunfälle	15
Kraftfahrzeugbestand	16
Tourismus	16
Kindertageseinrichtungen	16
Schulen	17
Sozialhilfe	18
Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	18
Erläuterungen	19

1. Bevölkerungsentwicklung seit 1840

Volkszählung bzw. Zensus	Bevölkerung		Einwohner je km²	Jahr	Bevölkerung am 31. Dezember		
	insgesamt ²⁾	Veränderung 31.12.2024 gegenüber ... in %			insgesamt	Veränderung zum Vorjahr ¹⁾	
						Anzahl	%
01.12.1840	4 841	12,0	28	2014	5 220	26	0,5
01.12.1871	4 886	11,0	28	2015	5 228	8	0,2
01.12.1900	5 044	7,5	29	2016	5 310	82	1,6
16.06.1925	5 269	2,9	30	2017	5 319	9	0,2
17.05.1939	5 245	3,4	30	2018	5 312	- 7	- 0,1
13.09.1950	5 894	- 8,0	33	2019	5 352	40	0,8
06.06.1961	4 165	30,2	24	2020	5 350	- 2	- 0,0
27.05.1970	4 315	25,7	25	2021	5 391	41	0,8
25.05.1987	4 479	21,1	25	2022	5 266	- 125	- 2,4
09.05.2011	5 250	3,3	30	2023	5 345	79	1,5
15.05.2022	5 259	3,1	30	2024	5 424	79	1,5

¹⁾ Einschließlich bestandsrelevanter Korrekturen.
²⁾ Im Zensus 2022 konnten bayernweit für insgesamt 23 Anschriften die Daten nicht vollständig verarbeitet werden. An diesen Anschriften werden die melderechtlich erfassten Personen bei der Einwohnerzahl (Bevölkerung insgesamt) berücksichtigt. Es liegen jedoch keine Ergebnisse zu den weiteren im Rahmen des Zensus erfassten Bereichen (z. B. Demographie) vor.

Bevölkerungsentwicklung

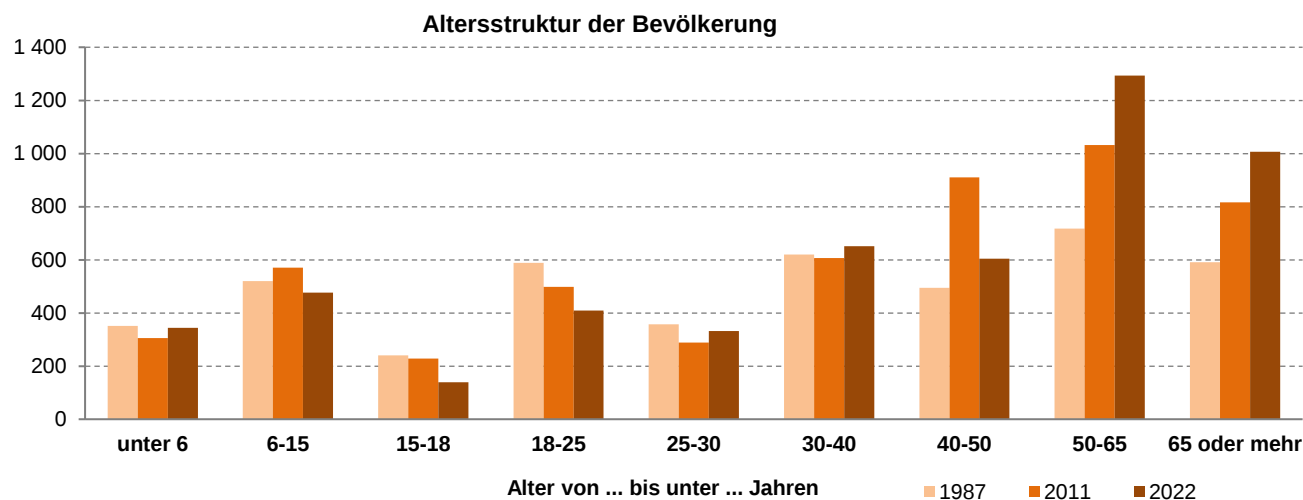


2. Volkszählung am 25. Mai 1987, Zensus am 9. Mai 2011 und am 15. Mai 2022

Volkszählung bzw. Zensus	Bevölkerung	und zwar						Privat- haushalte	darunter Einpersonen- haushalte
		römisch-katholisch		evangelisch-lutherisch		Ausländer			
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%		
25. Mai 1987	4 479	4 178	93,3	245	5,5	26	0,6	1 308	167
9. Mai 2011	5 250	4.369	83,2	389	7,4	172	3,3	1.838	394
15. Mai 2022	5 259	3 914	74,4	365	6,9	454	8,6	2 103	594
Veränderung 2022 zu 2011 in %	0,2	- 10,4	x	- 6,2	x	164,0	x	14,4	50,8

3. Bevölkerung 1987, 2011 und 2022 nach Altersgruppen und Geschlecht

Alter von...Jahren	Bevölkerung											
	25. Mai 1987				9. Mai 2011				15. Mai 2022			
	insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 6	351	7,8	176	7,7	306	5,8	149	5,7	344	6,5	177	6,7
6 bis unter 15	520	11,6	258	11,3	570	10,9	288	11,1	476	9,1	256	9,7
15 bis unter 18	240	5,4	119	5,2	228	4,3	91	3,5	139	2,6	69	2,6
18 bis unter 25	588	13,1	291	12,8	498	9,5	255	9,8	409	7,8	196	7,5
25 bis unter 30	357	8,0	151	6,6	289	5,5	144	5,5	332	6,3	156	5,9
30 bis unter 40	620	13,8	290	12,7	607	11,6	293	11,3	651	12,4	317	12,1
40 bis unter 50	495	11,1	241	10,6	910	17,3	441	17,0	604	11,5	292	11,1
50 bis unter 65	717	16,0	354	15,5	1 032	19,7	474	18,2	1 293	24,6	622	23,7
65 oder mehr	591	13,2	399	17,5	816	15,5	466	17,9	1 007	19,1	549	20,9
insgesamt	4 479	100,0	2 279	100,0	5 250	100,0	2 601	100,0	5 259	100,0	2 628	100,0

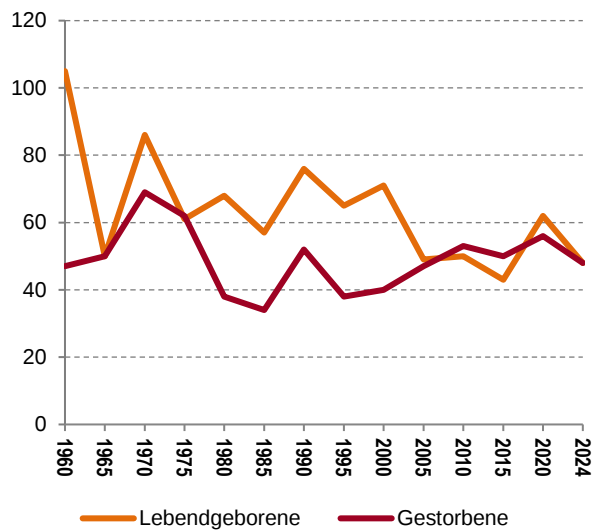


4. Bevölkerungsbewegung seit 1960

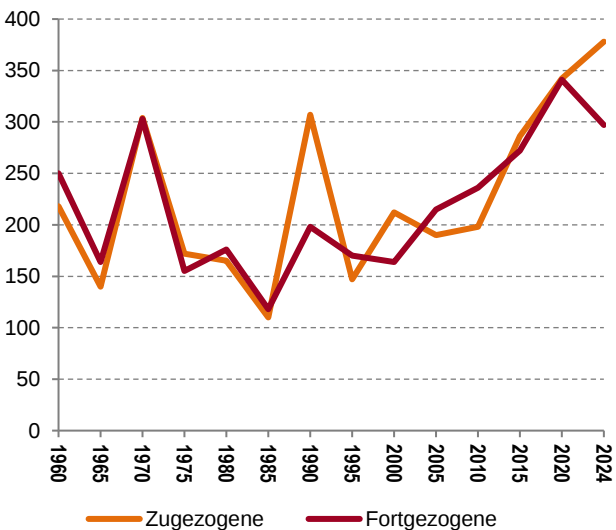
Jahr	Natürliche Bevölkerungsbewegung				Wanderungen				Bevölkerungs- zunahme bzw. -abnahme (-) ¹⁾
	Lebendgeborene		Gestorbene		Zugezogene		Fortgezogene		
	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je 1 000 Einwohner	
1960	105	25,1	47	11,2	218	52,1	250	59,8	26
1970	86	19,9	69	16,0	304	70,4	303	70,1	18
1980	68	16,4	38	9,2	165	39,9	176	42,6	19
1990	76	16,0	52	11,0	307	64,7	198	41,7	133
2000	71	13,9	40	7,9	212	41,6	164	32,2	79
2010	50	9,7	53	10,2	198	38,3	236	45,6	- 41
2020	62	11,6	56	10,5	342	63,9	341	63,7	7
2022	67	12,7	75	14,2	385	73,1	293	55,6	84
2023	66	12,3	46	8,6	331	61,9	272	50,9	79
2024	48	8,8	48	8,8	378	69,7	297	54,8	81

¹⁾ ohne bestandsrelevante Korrekturen

Natürliche Bevölkerungsbewegung

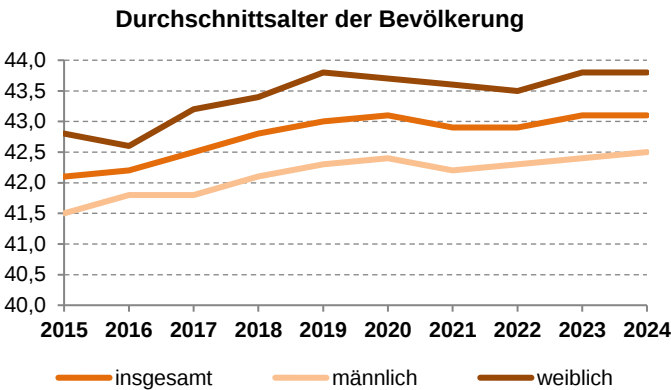


Wanderungen



5. Durchschnittsalter, Jugend- und Altenquotient der Bevölkerung seit 2015

Jahr	Durchschnittsalter			Jugend- quotient	Alten- quotient
	insgesamt	männlich	weiblich		
2015	42,1	41,5	42,8	34,4	26,8
2016	42,2	41,8	42,6	34,3	27,5
2017	42,5	41,8	43,2	33,7	27,6
2018	42,8	42,1	43,4	33,0	29,0
2019	43,0	42,3	43,8	32,6	30,0
2020	43,1	42,4	43,7	32,4	30,4
2021	42,9	42,2	43,6	33,2	31,2
2022	42,9	42,3	43,5	33,6	32,3
2023	43,1	42,4	43,8	33,9	33,3
2024	43,1	42,5	43,8	35,3	34,6



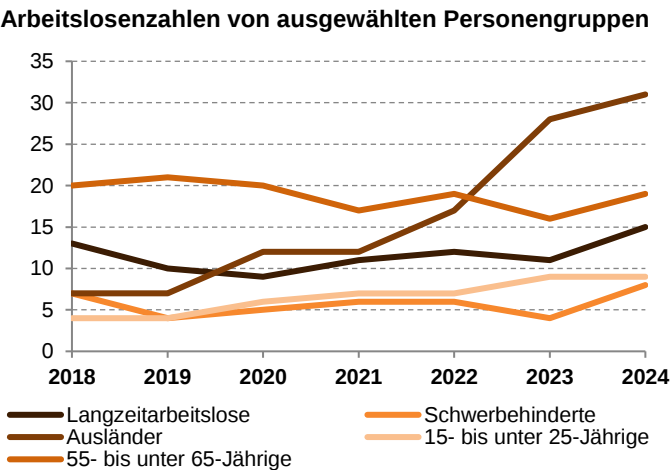
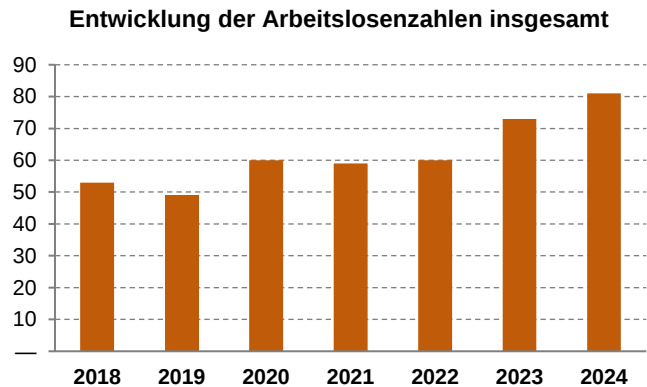
6. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer seit 2019

Gegenstand der Nachweisung	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am 30. Juni ²⁾					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Beschäftigte am Arbeitsort	1 079	1 201	1 197	1 200	1 208	1 164
davon männlich	552	618	592	581	572	532
weiblich	527	583	605	619	636	632
darunter ¹⁾ Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	20	17	16	21	22	17
Produzierendes Gewerbe	317	333	361	356	363	362
Handel, Verkehr, Gastgewerbe	401	462	414	405	397	372
Unternehmensdienstleister	117	162	174	162	158	126
Öffentliche und private Dienstleister	224	227	232	256	268	287
Beschäftigte am Wohnort	2 284	2 290	2 307	2 354	2 362	2 389

¹⁾ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).
²⁾ Die Werte der partiellen Revision der Bundesagentur für Arbeit sind in dieser Tabelle noch nicht enthalten; 2023 - 2024 vorläufige Ergebnisse.

7. Arbeitslosenzahlen seit 2018

Jahr	Arbeitslose (Jahresdurchschnitt)	und zwar				
		Langzeitarbeitslose	Schwerbehinderte	Ausländer	15- bis unter 25-Jährige	55- bis unter 65-Jährige
2018	53	13	7	7	4	20
2019	49	10	4	7	4	21
2020	60	9	5	12	6	20
2021	59	11	6	12	7	17
2022	60	12	6	17	7	19
2023	73	11	4	28	9	16
2024	81	15	8	31	9	19



8. Landtagswahlen seit 1994

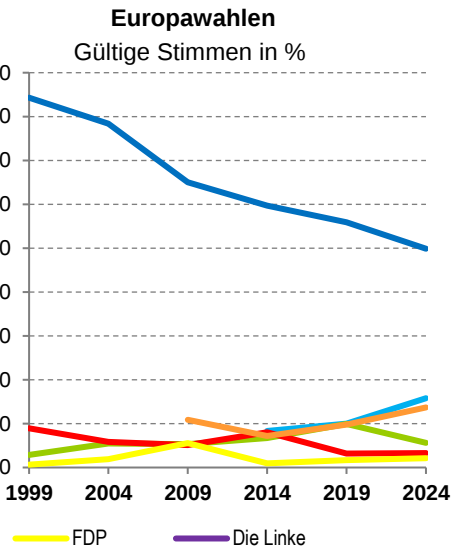
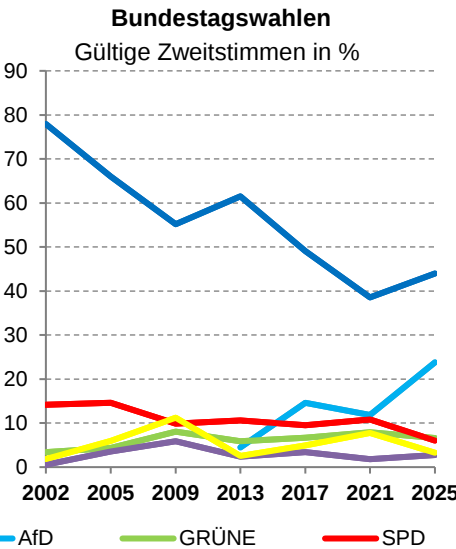
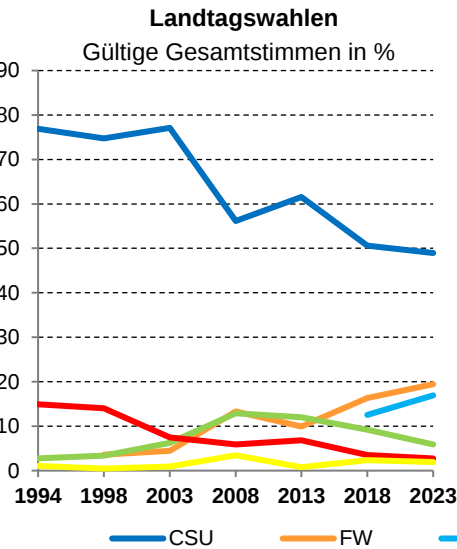
Wahltag	Stimm- berechtigte	Wähler	Wahl- beteili- gung in %	Abgegebene Gesamtstimmen		Von den gültigen Gesamtstimmen entfielen auf						
				insgesamt	darunter gültige	CSU	FW	AfD	GRÜNE	SPD	FDP	Sonstige
25.09.1994	3 555	2 556	71,9	5 112	5 040	76,9	X	X	2,8	14,9	1,0	4,4
13.09.1998	3 661	2 769	75,6	5 538	5 450	74,7	3,6	X	3,3	14,0	0,5	3,9
21.09.2003	3 889	2 488	64,0	4 976	4 897	77,1	4,4	X	6,3	7,5	0,9	3,8
28.09.2008	3 979	2 554	64,2	5 108	5 017	56,2	13,3	X	12,9	5,9	3,4	8,3
22.09.2013	4 021	2 845	70,8	5 690	5 588	61,5	9,9	X	12,0	6,8	0,8	8,9
14.10.2018	4 060	3 215	79,2	6 430	6 363	50,6	16,3	12,5	9,2	3,5	2,4	5,4
08.10.2023	4 031	3 252	80,7	6 504	6 469	49,0	19,4	16,9	5,9	2,7	1,9	4,1

9. Bundestagswahlen seit 2002

Wahltag	Wahl- berechtigte	Wähler	Wahl- beteili- gung in %	Ungültige	Gültige	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf						
				Zweitstimmen	CSU	AfD	GRÜNE	SPD	Die Linke	FDP	Sonstige	
					%							
22.09.2002	3 864	3 285	85,0	18	3 267	77,9	X	3,4	14,2	0,6	1,8	2,1
18.09.2005	3 958	3 176	80,2	49	3 127	66,0	X	4,3	14,6	3,5	5,9	5,6
27.09.2009	4 013	3 013	75,1	35	2 978	55,2	X	8,1	9,9	5,9	11,2	9,8
22.09.2013	4 025	2 972	73,8	25	2 947	61,5	4,5	5,9	10,6	2,4	2,5	12,6
24.09.2017	4 067	3 326	81,8	16	3 310	49,0	14,6	6,6	9,5	3,4	5,0	11,8
26.09.2021	4 067	3 446	84,7	19	3 427	38,5	11,8	7,9	10,8	1,8	7,7	21,4
23.02.2025	4 082	3 606	88,3	8	3 598	43,9	23,8	6,6	6,0	2,7	3,3	13,6

10. Europawahlen seit 1999

Wahltag	Wahl- berechtigte	Wähler	Wahl- beteili- gung in %	Ungültige	Gültige	Von den gültigen Stimmen entfielen auf						
				Stimmen	CSU	AfD	GRÜNE	SPD	FW	FDP	Sonstige	
					%							
13.06.1999	3 715	1 989	53,5	8	1 981	84,3	X	2,9	8,9	X	0,7	3,2
13.06.2004	3 919	1 688	43,1	17	1 671	78,4	X	5,5	5,9	X	1,9	8,3
07.06.2009	4 010	1 906	47,5	21	1 885	65,0	X	5,3	5,1	10,9	5,6	8,2
25.05.2014	4 036	1 826	45,2	3	1 823	59,7	8,3	6,7	8,1	7,2	0,9	9,1
26.05.2019	4 045	2 613	64,6	5	2 608	55,9	10,0	9,9	3,2	9,8	1,6	9,5
09.06.2024	4 171	2 862	68,6	7	2 855	49,9	15,8	5,6	3,3	13,7	2,1	9,6



11. Wahl der Stadt- bzw. Gemeinderäte am 15. März 2020

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Wert	Wahlvorschlag	Gewichtete Stimmen		Sitze	
				Anzahl	%	insgesamt	dar. Frauen
Stimmberechtigte	Anzahl	4 223	CSU	1 105	35,3	7	2
Wähler	Anzahl	3 207	GRÜNE	332	10,6	2	–
Wahlbeteiligung	%	75,9	FW	835	26,7	5	1
Abgegebene Stimmzettel	Anzahl	3 207	AFD	114	3,6	1	–
dav. ungültig	Anzahl	78	SPD	91	2,9	1	–
gültig	Anzahl	3 129	FDP	24	0,8	–	–
			gemeinsame Wahlvorschläge	–	–	–	–
			Wählergruppen	628	20,1	4	–
			Sonstige	–	–	–	–

Bürgermeister..... Schmid, Christian, CSU, gewählt am: 15.03.2020

Landrat..... Gailler, Willibald, CSU, gewählt am: 15.03.2020

12. Gemeindefinanzen seit 2020

Gegenstand der Nachweisung	2020	2021	2022	2023	2024
	1 000 €				
Bruttoausgaben	18 624	17 508	21 577	20 155	20 976
darunter Personalausgaben	2 854	2 937	3 369	3 733	4 195
laufender Sachaufwand	2 259	2 244	2 487	3 274	3 641
Sachinvestitionen	6 529	4 776	5 670	5 893	3 984
Gemeindesteuerereinnahmen	5 209	5 942	6 311	6 340	6 501
darunter Grundsteuer A	139	137	138	138	138
Grundsteuer B	414	423	441	445	449
Gewerbesteuer (netto)	1 584	1 981	2 280	2 024	2 128
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2 799	3 138	3 210	3 489	3 533
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	256	246	223	226	234
Gewerbesteuerumlage	198	228	274	269	255
Steuereinnahmekraft	5 563	6 429	6 859	6 866	7 028
Steuerkraftmesszahl	4 682	4 854	5 040	5 411	5 813
Gemeindeschlüsselzuweisungen	1 564	1 545	1 574	1 674	1 682
Verschuldung	2 750	2 425	2 100	3 920	3 423
Verschuldung je Einwohner ¹⁾	0,519	0,450	0,398	0,741	0,633
Finanzkraft	4 138	4 201	4 380	4 617	4 777

¹⁾ Bevölkerungsstand jeweils zum 30.06.

13. Bauland seit 2017

Jahr	Veräußerungsfälle		Veräußerte Fläche		Verkaufspreis		Durchschnittlicher Kaufwert von Bauland	
	Bauland insgesamt	baureifes Land	Bauland insgesamt	baureifes Land	Bauland insgesamt	baureifes Land	Bauland insgesamt	baureifes Land
	Anzahl		1000 m ²		Tsd. Euro		€/m ²	
2017	51	47	47	37	2 142	2 035	46	55
2018	33	31	29	28	2 117	.	74	.
2019	31	29	50	28	2 145	.	43	.
2020	20	19	15	14	1 455	.	94	.

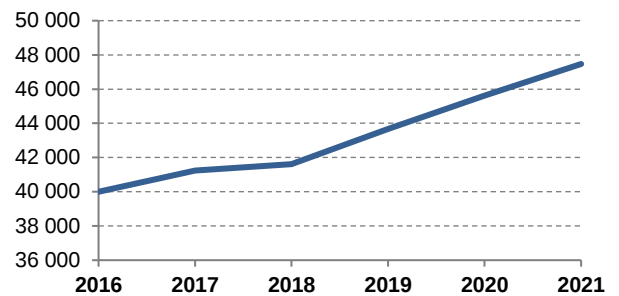
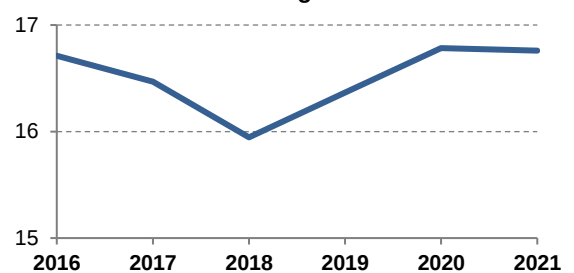
14. Lohn- und Einkommensteuerstatistik seit 2016

Jahr — Einkommensgrößenklassen in €	Lohn- und Einkommen- steuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte	Lohn- und Einkommensteuer
	Anzahl	1 000 €	
2016	2 701	108 042	18 054
2017	2 708	111 702	18 394
2018	2 743	114 125	18 198
2019	2 752	120 163	19 664
2020	2 733	124 700	20 929
2021	2 726	129 402	21 686

Einkommensgrößenklassen 2021

unter 5 000	276	370	5
5 000 bis unter 10 000	121	930	12
10 000 bis unter 15 000	190	2 379	54
15 000 bis unter 20 000	199	3 482	167
20 000 bis unter 25 000	180	4 070	250
25 000 bis unter 30 000	226	6 213	507
30 000 bis unter 35 000	182	5 944	568
35 000 bis unter 50 000	500	20 861	2 530
50 000 oder mehr	852	85 152	17 593

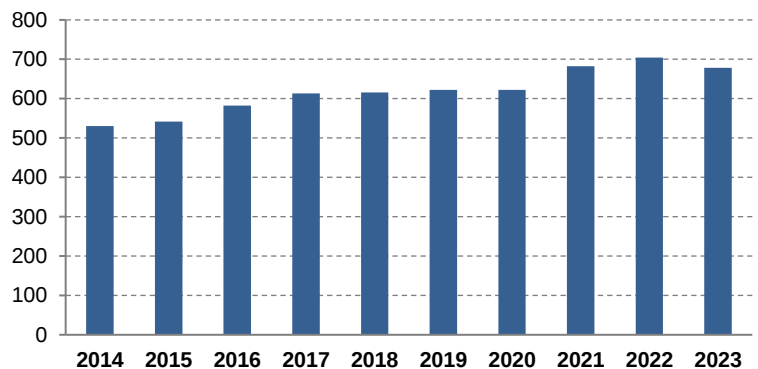
Gesamtbetrag der Einkünfte je Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in Euro

Steuerbelastung ¹⁾ in Prozent

¹⁾ Anteil der Lohn- und Einkommensteuer am Gesamtbetrag der Einkünfte.

15. Umsatzsteuerstatistik ¹⁾ seit 2014

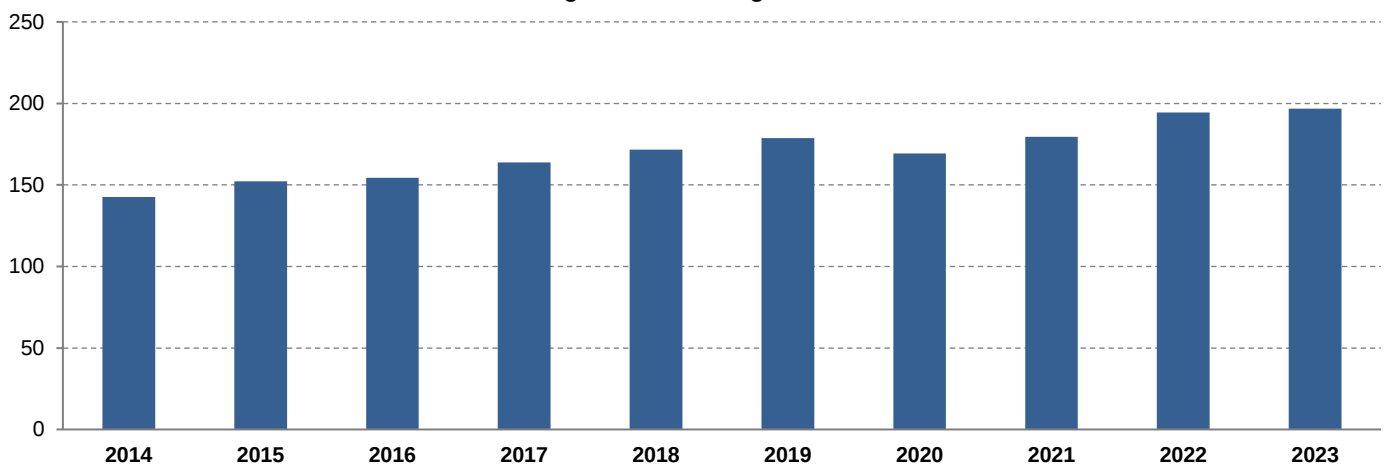
Jahr	Umsatz- steuerpflichtige	Lieferungen und Leistungen
	Anzahl	1 000 €
2014	269	142 606
2015	281	152 230
2016	265	154 422
2017	267	163 791
2018	279	171 681
2019	287	178 651
2020 ²⁾	272	169 228
2021	263	179 531
2022	276	194 334
2023	290	196 689

Lieferungen und Leistungen
je Steuerpflichtigen in 1 000 Euro

¹⁾ Die regionale Zuordnung des gesamten Unternehmensumsatzes erfolgt an dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt des Unternehmens.

²⁾ Ab 2020: Anhebung der Kleinunternehmergrenze von 17 500 Euro auf 22 000 Euro.

Lieferungen und Leistungen in Millionen Euro



16. Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen seit 2021

Gegenstand der Nachweisung	Bestand am 31. Dezember							
	2021		2022		2023		2024	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Wohngebäude ¹⁾	1 830	100,0	1 847	100,0	1 889	100,0	1 859	100,0
darunter mit 1 Wohnung	1 467	80,2	1 478	80,0	1 498	79,3	1 461	78,6
2 Wohnungen	311	17,0	314	17,0	331	17,5	314	16,9
3 oder mehr Wohnungen	52	2,8	55	3,0	60	3,2	83	4,5
Wohnungen ²⁾ in Wohngebäuden	2 290	100,0	2 323	100,0	2 402	100,0	2 420	100,0
darunter in Wohngebäuden mit								
2 Wohnungen	622	27,2	628	27,0	662	27,6	628	26,0
3 oder mehr Wohnungen	201	8,8	217	9,3	242	10,1	325	13,4
Wohnungen ²⁾ in Wohn- und Nichtwohngebäuden	2 357	100,0	2 392	100,0	2 469	100,0	2 488	100,0
davon 1 Raum	11	0,5	12	0,5	15	0,6	26	1,0
2 Räumen	70	3,0	73	3,1	81	3,3	76	3,1
3 Räumen	185	7,8	189	7,9	214	8,7	261	10,5
4 Räumen	330	14,0	344	14,4	360	14,6	434	17,4
5 Räumen	469	19,9	475	19,9	483	19,6	514	20,7
6 Räumen	450	19,1	454	19,0	464	18,8	447	18,0
7 oder mehr Räumen	842	35,7	845	35,3	852	34,5	730	29,3
Wohnfläche der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden in m²	321 815	X	326 049	X	335 280	X	331 563	X
Durchschnittliche Wohnfläche je Wohnung in m²	136,5	X	136,3	X	135,8	X	133,3	X
Räume der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden	14 332	X	14 483	X	14 795	X	14 175	X
Durchschnittliche Raumzahl je Wohnung	6,1	X	6,1	X	6,0	X	5,7	X

17. Baugenehmigungen ³⁾ seit 2017

Jahr	Errichtung neuer Wohn- gebäude ¹⁾	davon mit ... Wohnung(en)						Wohnungen in Wohn- und Nichtwohn- gebäuden ^{2) 4)}	davon mit ... Räumen					
		1		2		3 oder mehr ¹⁾			1 oder 2		3 oder 4		5 oder mehr	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
2017	16	11	68,8	4	25,0	1	6,3	26	2	7,7	13	50,0	11	42,3
2018	25	23	92,0	2	8,0	–	–	29	1	3,4	9	31,0	19	65,5
2019	25	20	80,0	4	16,0	1	4,0	36	3	8,3	9	25,0	24	66,7
2020	40	35	87,5	3	7,5	2	5,0	53	7	13,2	22	41,5	24	45,3
2021	45	32	71,1	8	17,8	5	11,1	79	7	8,9	41	51,9	31	39,2
2022	23	14	60,9	8	34,8	1	4,3	38	5	13,2	20	52,6	13	34,2
2023	15	12	80,0	1	6,7	2	13,3	33	3	9,1	16	48,5	14	42,4
2024	16	12	75,0	4	25,0	–	–	23	6	26,1	5	21,7	12	52,2

18. Baufertigstellungen ³⁾ seit 2017

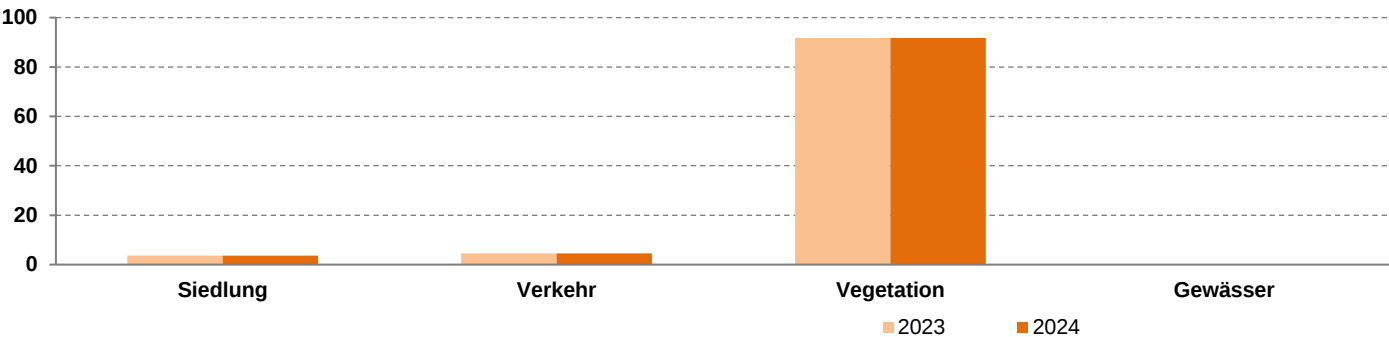
Jahr	Errichtung neuer Wohn- gebäude ¹⁾	davon mit ... Wohnung(en)						Wohnungen in Wohn- und Nichtwohn- gebäuden ^{2) 4)}	davon mit ... Räumen					
		1		2		3 oder mehr ¹⁾			1 oder 2		3 oder 4		5 oder mehr	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
2017	17	14	82,4	2	11,8	1	5,9	25	1	4,0	11	44,0	13	52,0
2018	24	20	83,3	3	12,5	1	4,2	33	3	9,1	12	36,4	18	54,5
2019	21	19	90,5	2	9,5	–	–	26	1	3,8	8	30,8	17	65,4
2020	26	22	84,6	3	11,5	1	3,8	34	2	5,9	8	23,5	24	70,6
2021	41	35	85,4	5	12,2	1	2,4	52	4	7,7	26	50,0	22	42,3
2022	17	13	76,5	1	5,9	3	17,6	35	4	11,4	18	51,4	13	37,1
2023	42	25	59,5	13	31,0	4	9,5	77	11	14,3	41	53,2	25	32,5
2024	10	7	70,0	1	10,0	2	20,0	26	3	11,5	12	46,2	11	42,3

¹⁾ Einschl. Wohnheime. – ²⁾ Einschl. Wohnungen in Wohnheimen. ³⁾ Einschl. Genehmigungsverfahren. – ⁴⁾ Einschl. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden.

19. Flächenerhebungen zum 31. Dezember 2023 und 2024

Bodenfläche nach Nutzungsart (ALKIS)	Fläche am 31. Dezember			
	2023		2024	
	ha	%	ha	%
Siedlung	627	3,6	630	3,6
dar.: Wohnbaufläche	131	0,7	133	0,8
Industrie- und Gewerbefläche	90	0,5	90	0,5
Verkehr	795	4,5	797	4,5
Vegetation	16 117	91,8	16 113	91,7
dar.: Landwirtschaft	5 663	32,2	5 660	32,2
Wald	7 491	42,6	7 491	42,6
Gewässer	26	0,1	26	0,1
Bodenfläche insgesamt	17 566	100,0	17 566	100,0
dar.: Siedlungs- und Verkehrsfläche	1 370	7,8	1 374	7,8

Anteile ausgewählter Flächen in Prozent



20. Bodennutzung¹⁾ 2007, 2010, 2016 und 2020

Nutzungsart	Fläche in ha			
	2007	2010	2016	2020
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	6 158	6 010	5 991	5 981
darunter Dauergrünland	.	1 173	1 401	1 345
darunter Wiesen und Weiden ²⁾	744	828	1 112	1 009
Ackerland	5 091	4 837	4 591	4 636
darunter Getreide	2 579	2 456	2 468	2 163
darunter Weizen insgesamt	426	581	724	706
Roggen ³⁾	21	34	20	.
Wintergerste	433	356	351	402
Sommergerste	1 531	1 281	1 209	894
Hülsenfrüchte	9	42	21	63
Hackfrüchte	5	4	2	2
darunter Kartoffeln	5	4	2	2
Gartengewächse	0	.	–	–
Handelsgewächse	323	198	167	.
darunter Winterraps	.	195	158	178
Pflanzen zur Grünernnte	1 774	1 847	1 809	1 933
darunter Silomais einschließlich Grünmais	596	646	843	818

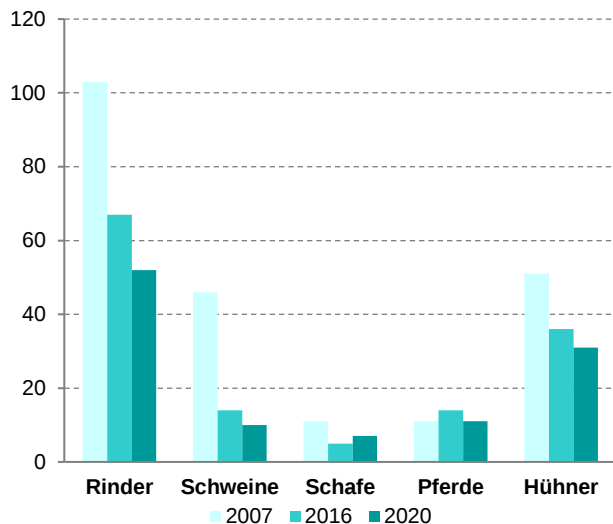
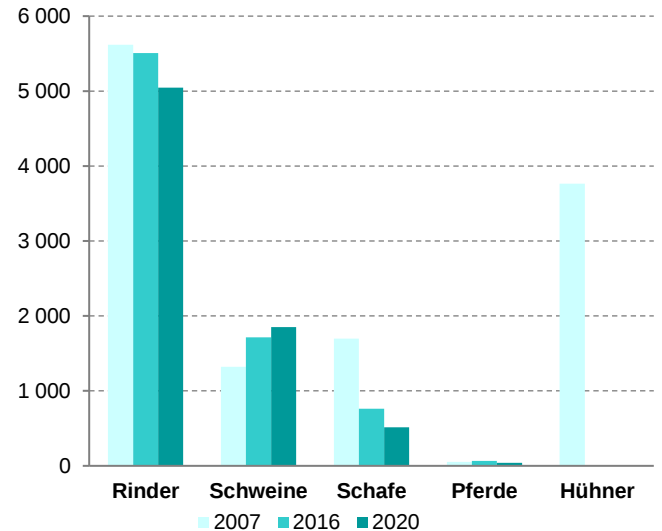
¹⁾ Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich schränken die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ab 2010 gegenüber den Vorerhebungen ein.

²⁾ Ohne ertragsarmes Dauergrünland / Weiden ohne Hutung.

³⁾ Ab 2010 auch Wintermenggetreide enthalten.

21. Viehhalter und Viehbestand 2007, 2016 und 2020

Tierart	Viehhalter und Viehbestand ¹⁾								
	2007			2016 ²⁾			2020 ²⁾		
	Halter	Tiere	Tiere je Tierhalter	Halter	Tiere	Tiere je Tierhalter	Halter	Tiere	Tiere je Tierhalter
Rinder	103	5 618	55	67	5 507	82	52	5 044	97
darunter Milchkühe	77	2 150	28	50	2 264	45	41	2 129	52
Schweine	46	1 323	29	14	1 715	123	10	1 850	185
darunter Zuchtsauen	9	.	.	2	.	.	3	.	.
andere Schweine	X	X	X	14	1 225	88	9	1 408	156
Schafe	11	1 696	154	5	764	153	7	515	74
Pferde ³⁾	11	53	5	14	65	5	11	42	4
Hühner	51	3 763	74	36	.	.	31	.	.
darunter Legehennen (1/2 Jahr oder älter)	51	.	.	34	.	.	30	.	.
Masthühner/-hähne	1	.	.	–	–	–	–	–	–

Viehhalter ¹⁾ nach Tierarten**Viehbestand ¹⁾**¹⁾ Stichtag: 2007 am 3. Mai, ab 2010 am 1. März.²⁾ Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich schränken die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ab 2010 gegenüber den Vorerhebungen ein.³⁾ Ab 2010 alle Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere).**22. Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft 2005, 2007, 2010, 2016 und 2020**

Gegenstand der Nachweisung	2005	2007	2010 ¹⁾	2016	2020
Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt	235	216	179	165	158
davon mit einer LF von ... ha					
unter 5	33	24	2	1	2
5 bis unter 10	39	32	26	24	27
10 bis unter 20	63	62	62	54	47
20 bis unter 50	61	57	49	41	40
50 oder mehr	39	41	40	45	42

¹⁾ Seit 2010 schränken Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich Vergleichbarkeit der Ergebnisse ein (v. a. in der Größenklasse unter 5 ha).

23. Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie Gewerbeanzeigen seit 2018

Jahr	Betriebe von rechtlichen Einheiten mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten ¹⁾			Gewerbeanzeigen ²⁾	
	Betriebe ³⁾	Beschäftigte ³⁾	Bruttoentgelte in 1 000 €	Gewerbeanmeldungen	Gewerbeabmeldungen
2018	4	166	4 865	35	34
2019	4	155	4 824	40	31
2020	4	161	4 940	44	32
2021	4	167	5 587	48	24
2022	4	169	5 840	46	26
2023	4	151	5 664	58	35
2024	4	154	5 270	28	36

¹⁾ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

²⁾ Bis 2016 ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe, ab 2017 ohne Reisegewerbe. - ³⁾ Stand 30.09.

24. Bauhauptgewerbe seit 2020

Gegenstand der Nachweisung	Bauhauptgewerbe ¹⁾ (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau)				
	2020	2021	2022	2023	2024
Betriebe Ende Juni	13	15	14	16	16
Tätige Personen Ende Juni	120	129	129	128	123
Baugewerblicher Umsatz des Vorjahres in 1000 €	17 784	20 278	16 724	20 244	15 436

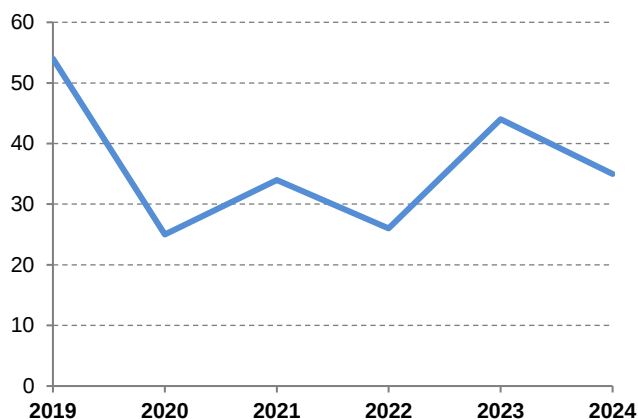
¹⁾ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

25. Straßenverkehrsunfälle seit 2019

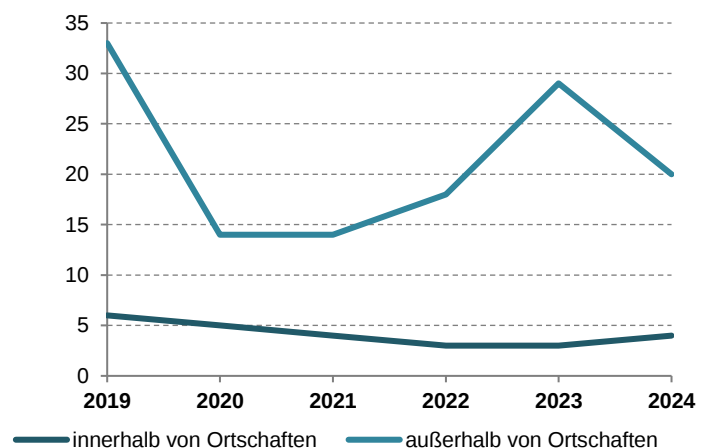
Gegenstand der Nachweisung	Straßenverkehrsunfälle					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Straßenverkehrsunfälle ¹⁾	54	25	34	26	44	35
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden	39	19	18	21	32	24
darunter innerhalb von Ortschaften	6	5	4	3	3	4
außerhalb von Ortschaften	33	14	14	18	29	20
Verunglückte	50	25	27	32	48	38
davon Getötete	–	–	–	–	1	–
Verletzte	50	25	27	32	47	38
Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden	15	6	16	5	12	11

¹⁾ Ohne übrige Sachschadensunfälle.

Straßenverkehrsunfälle



Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden



26. Kraftfahrzeugbestand seit 2020

Fahrzeugart	Kraftfahrzeugbestand					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Krafttr�der insgesamt	523	530	545	543	557	580
Pkw insgesamt	3 542	3 578	3 562	3 576	3 620	3 652
Pkw von gewerblichen Haltern	239	239	236	247	236	239
LkW insgesamt	234	236	247	270	279	297
Zugmaschinen insgesamt	1 011	1 013	1 025	1 035	1 030	1 034
sonstige Kfz. einschl. Kraftomnibusse	45	49	52	52	55	60

27. Tourismus seit 2019

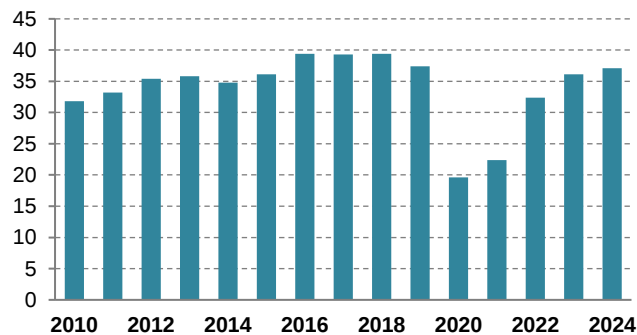
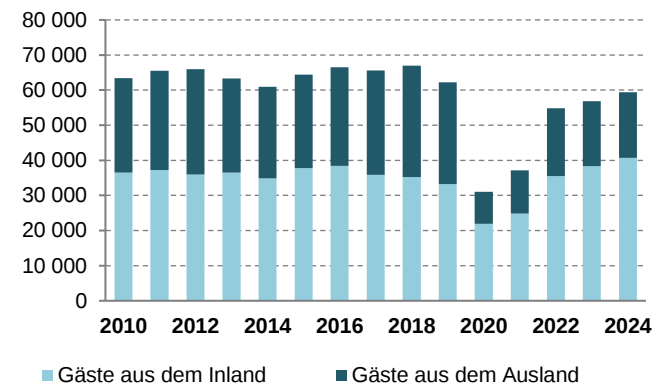
Gegenstand der Nachweisung	Tourismus					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024

Beherbergungsbetriebe mit zehn¹⁾ oder mehr G stebetten²⁾

Ge�ffnete Beherbergungsbetriebe im Juni	7	7	6	7	5	6
Angebotene G�stebetten im Juni	427	436	405	442	391	403
G�steank�nfte	34 487	15 419	19 757	35 186	37 416	37 065
davon von G�sten aus dem Inland	20 308	12 096	14 244	22 428	24 953	25 369
von G�sten aus dem Ausland	14 179	3 323	5 513	12 758	12 463	11 696
G�ste�bernachtungen	62 202	31 052	37 172	54 844	56 875	59 400
davon von G�sten aus dem Inland	33 239	21 896	24 839	35 542	38 347	40 676
von G�sten aus dem Ausland	28 963	9 156	12 333	19 302	18 528	18 724
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen	1,8	2,0	1,9	1,6	1,5	1,6
hiervon von G�sten aus dem Inland	1,6	1,8	1,7	1,6	1,5	1,6
von G�sten aus dem Ausland	2,0	2,8	2,2	1,5	1,5	1,6

Beherbergungsbetriebe mit weniger als zehn G stebetten in Pr dikatsgemeinden^{3/4/5)}

G�steank�nfte	–	–	–	–	–	–
G�ste�bernachtungen	–	–	–	–	–	–
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen	–	–	–	–	–	–

Durchschnittliche Auslastung
der angebotenen Betten in Prozent bernachtungen von G sten aus dem In- und Ausland
in Betrieben mit neun oder mehr G stebetten¹⁾²⁾

■ G ste aus dem Inland ■ G ste aus dem Ausland

¹⁾ Bis einschlie lich 2010 Beherbergungsbetriebe mit neun oder mehr G stebetten und Campingpl tze mit drei oder mehr Stellpl tzen.

²⁾ Ab 2006 einschlie lich Campingpl tze. - ³⁾ Einschlie lich Privatquartiere.

⁴⁾ Mineral- und Moorb der, Heilklimatische Kurorte, Kneippheilst der, Kneippkurorte, Luftkurorte und Erholungsorte.

⁵⁾ Meldungen vereinzelter, nicht pr dikatisierter Gemeinden werden ab 2017 ebenfalls ausgewiesen.

28. Kindertageseinrichtungen seit 2020

Jahr	Anzahl der Einrichtungen	Genehmigte Pl�tze	Betreute Kinder insgesamt	Betreute Kinder nach Altersgruppen				T�tige Personen insgesamt
				unter 3 Jahren	3 bis unter 6 Jahren	6 bis unter 11 Jahren	11 bis unter 14 Jahren	
2020	3	224	193	47	128	18	–	50
2021	3	224	207	28	156	23	–	54
2022	3	248	219	45	142	32	–	56
2023	3	273	231	57	153	21	–	61
2024	3	273	247	59	155	33	–	60
2025	3	273	257	54	176	27	–	67

29. Allgemeinbildende Schulen und Wirtschaftsschulen 2024/25

Schulart	Schulen	davon		Voll- und teilzeit- beschäftigte Lehrkräfte	darunter männlich	Klassen	Schüler	und zwar	
		öffentlich	privat					männlich	Aus- länder
Grund- sowie Mittel-/Hauptschulen	2	2	–	19	6	14	313	152	37
Förderzentren	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Realschulen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Wirtschaftsschulen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gymnasien	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamtschulen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Freie Waldorfschulen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sonstige allgemeinbildende Schulen ¹⁾	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Schulen des zweiten Bildungswegs ²⁾	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Allgemeinbildende Schulen insgesamt	2	2	–	19	6	14	313	152	37

¹⁾ Ausländische und internationale Schulen.²⁾ Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs.**30. Berufliche Schulen 2024/25**

Schulart	Schulen	davon		Voll- und teilzeit- beschäftigte Lehrkräfte	darunter männlich	Klassen	Schüler	und zwar	
		öffentlich	privat					männlich	Aus- länder
Berufsschulen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Berufsfachschulen ¹⁾	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Berufsfachschulen des Gesundheitswesens	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Landwirtschaftsschulen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Fachschulen (ohne Landwirtschaftsschulen)	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Fachoberschulen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Berufsoberschulen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Fachakademien	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Berufliche Schulen insgesamt	–	–	–	–	–	–	–	–	–

¹⁾ Ohne Wirtschaftsschulen und ohne Berufsfachschulen des Gesundheitswesens.

31. Bedarfsgemeinschaften und Empfänger/-innen nach dem neunten und zwölften Buch Sozialgesetzbuch SGB IX bzw. SGB XII (Sozialhilfe) seit 2017 nach Wohnort ¹⁾

Stichtag jeweils 31. Dezember / Ende des 4. Quartals	3. Kapitel Hilfe zum Lebensunterhalt			4. Kapitel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ²⁾		5. bis 9. Kapitel Sonstige Hilfen ³⁾				Empfänger/- innen von Eingliederungs- hilfe (SGB IX) ⁶⁾
	Bedarfs- gemeinschaften	Empfänger/- innen insgesamt	darunter weiblich	Empfänger/- innen insgesamt	darunter weiblich	Empfänger/- innen insgesamt	darunter weiblich	Von den Empfänger/-innen erhielten Hilfen nach dem		
								6. Kapitel ⁴⁾ 7. Kapitel ⁵⁾		
								Eingliederungs- hilfe für behinderte Menschen	Hilfe zur Pflege	
2017	10	10	5	15	8	47	22	38	9	–
2018	7	7	4	15	7	53	26	43	10	–
2019	6	6	.	16	7	48	18	39	9	–
2020	5	5	5	15	5	15	10	–	15	40
2021	5	5	5	20	10	10	10	–	10	50
2022	5	5	5	20	10	15	10	–	10	50
2023	5	5	5	25	15	15	10	–	15	50
2024	10	10	5	25	10	15	10	–	15	55

¹⁾ Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt ab dem Berichtsjahr 2020 unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Dabei werden die Ergebnisse auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert gerundet. Die maximale Abweichung zum Originalwert beträgt somit 2. Dadurch ist keine grundsätzliche Additivität mehr gegeben.

²⁾ Ab dem Berichtsjahr 2018 werden beim Wohnsitzprinzip alle Empfängerinnen und Empfänger, deren Hauptwohnsitz in Bayern ist, nachgewiesen. Bis einschließlich 2017 waren dies nur die Empfängerinnen und Empfänger, die von einem bayerischen Träger Leistungen erhielten und ihren Hauptwohnsitz in Bayern hatten.

³⁾ 5. Kapitel: Hilfen zur Gesundheit. - 6. Kapitel: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (bis einschließlich Berichtsjahr 2019). - 7. Kapitel: Hilfe zur Pflege. - 8. Kapitel: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. - 9. Kapitel: Hilfe in anderen Lebenslagen.

⁴⁾ bis einschließlich Berichtsjahr 2019

⁵⁾ 2017/2018: Ohne Empfängerinnen und Empfänger für die kein abgeschlossenes Verfahren zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades vorliegt.

⁶⁾ Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen werden seit Überführung ins SGB IX (Berichtsjahr 2020) eigenständig erhoben und sind nur eingeschränkt mit der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bis 2019 nach dem 6. Kapitel SGB XII vergleichbar.

32. Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung am 31. Dezember 2010, 2013, 2016, 2019 und 2022

Versorgungsart	Angeschlossene Einwohner									
	2010		2013		2016		2019		2022	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Wasserversorgung	5 185	100,0	5 210	100,0	5 267	100,0	5 323	100,0	5 391	100,0
Kanalisation	4 428	85,4	4 496	86,3	4 552	86,4	4 636	87,1	4 833	89,6
Kläranlagen	4 428	85,4	4 496	86,3	4 552	86,4	4 636	87,1	4 833	89,6

1. Bevölkerungsentwicklung seit 1840

Bei den von 1840 bis einschließlich 2011 nachgewiesenen Ergebnissen handelt es sich um die bei der jeweiligen Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Den verschiedenen Volkszählungen und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes liegen seit 1840 unterschiedliche Bevölkerungsbegriffe zugrunde. Wegen der methodischen Änderungen wird hier der allgemeinere Ausdruck „**Bevölkerung**“ gebraucht.

Für das Jahr **1840** stellen die veröffentlichten Einwohnerzahlen die sogenannte Zollabrechnungsbevölkerung dar, bei der die am Zählungstichtag vorübergehend abwesenden Personen einbezogen, die vorübergehend anwesenden Personen dagegen (ausgenommen Wandergewerbetreibende ohne festen Wohnsitz) nicht gezählt worden sind. Die Zollabrechnungsbevölkerung entspricht daher hinsichtlich der Erfassungs- und Zuordnungsmethode weitgehend dem Wohnbevölkerungsbegriff neuerer Erhebungen.

Die Zählungen von **1871 und 1900** weisen die zum Erhebungszeitpunkt jeweils ortsanwesende Bevölkerung aus, die neben der ständigen Bevölkerung in der Gemeinde auch die vorübergehend anwesenden Personen umfasste, nicht jedoch die vorübergehend abwesenden Personen, auch dann nicht, wenn diese ihren ständigen Wohnsitz im Erhebungsgebiet hatten.

Bei den Volkszählungen von **1925 bis einschließlich 1970** wurde die Wohnbevölkerung ausgewiesen. Zur Wohnbevölkerung einer Gemeinde zählten alle Personen, die am Zählungstichtag in der Gemeinde ihre Wohnung hatten. Personen mit einer weiteren Wohnung oder Unterkunft in einer anderen Gemeinde wurden der Wohnbevölkerung derjenigen Gemeinde zugeordnet, von der aus sie zur Arbeit oder Ausbildung gingen oder in der sie sich aus anderen Gründen überwiegend aufhielten.

Bei der Volkszählung **1987**, dem Zensus **2011** und dem Zensus **2022** wurde die Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung nachgewiesen.

Seit 1. Februar 1984 erfolgt auch die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach den Merkmalen der Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung. Die fortgeschriebene Bevölkerung setzt sich aus dem alten Bevölkerungsstand zusammen, vermehrt um die in der Zwischenzeit Geborenen und von jenseits der Gebietsgrenzen Zugezogenen, vermindert um die Gestorbenen und die über die Gebietsgrenzen Fortgezogenen.

Basis für die Bevölkerungsfortschreibung ist immer die bis dahin zuletzt durchgeführte Volkszählung bzw. der zuletzt durchgeführte Zensus.

2. Volkszählung am 25. Mai 1987, Zensus am 9. Mai 2011 und am 15. Mai 2022

Die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung ist Grundlage für die Bestimmung, ob in einer Gemeinde „Mariä Himmelfahrt“ ein gesetzlicher Feiertag ist oder nicht (Feiertagsgesetz - FTG). Die Feststellung obliegt dem Bayerischen Landesamt für Statistik, das auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählung ermittelt, in welchen Gemeinden entweder mehr katholische **oder** mehr evangelische Einwohner ihren Wohnsitz hatten. Die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung wurde letztmals beim Zensus 2011 ermittelt.

Zur **römisch-katholischen** Bevölkerung zählen die Mitglieder der römisch-katholischen Kirche, nicht aber der Altkatholiken und verwandter Gruppen.

Zur **evangelischen** Bevölkerung zählen die Mitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die dem Zusammenschluss der zwanzig selbständigen lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Es handelt sich somit um folgende Religionsgesellschaften: Evangelische Kirche, Evangelisch-lutherische Kirche, Evangelisch-reformierte Kirche, französisch-reformierte Kirche, evangelisch-lutherische Kirche in Baden und evangelisch-reformierte Gemeinden. Die Mitglieder der Evangelischen Freikirchen sind nur 1987 enthalten.

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit nicht ausgewiesen.

Als **Privathaushalte** wurden 1987 grundsätzlich alle Haushalte an jedem Wohnort gezählt, d. h. solche mit mehreren Wohnsitzen entsprechend auch mehrfach. Wohnberechtigte Haushalte galten an einem Ort jedoch dann nicht als Privathaushalte, wenn alle Haushaltsmitglieder dort nicht zur Wohnbevölkerung (z. B. bei Ferienwohneinheiten, Ferienwohnungen) rechneten.

Einen **Haushalt** bildeten alle Personen, die gemeinsam wohnten und wirtschafteten, insbesondere ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanzierten (**Mehrpersonenhaushalte**). Wer allein wirtschaftete, bildete einen eigenen Haushalt (Einpersonenhaushalt) und zwar auch dann, wenn er mit einer anderen Person eine gemeinsame Wohnung hatte.

Beim Zensus 2011 und beim Zensus 2022 wurde – anders als 1987 – von Wohnhaushalten und nicht von Wirtschaftshaushalten ausgegangen. Einen Haushalt bildeten daher alle Personen, die gemeinsam in einer Wohnung lebten, sodass es einen privaten Haushalt pro belegter Wohnung gab. Zu den Privathaushalten zählten alle Haushalte an jedem Wohnort, auch dann, wenn alle Mitglieder des Haushalts mit Nebenwohnsitz gemeldet waren.

3. Bevölkerung 1987, 2011 und 2022 nach Altersgruppen und Geschlecht

Bei der Volkszählung 1987, dem Zensus 2011 sowie 2022 wird die „Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung“ ausgewiesen. Das Merkmal Geschlecht kann Fälle mit der Ausprägung 'unbestimmt' bzw. ab dem Berichtsjahr 2019 'divers' beinhalten. Diese werden nicht gesondert fortgeschrieben, sondern durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren auf männlich und weiblich verteilt.

Bevölkerung insgesamt: Im Zensus 2022 konnten bayernweit für insgesamt 23 Anschriften die Daten nicht vollständig verarbeitet werden. An diesen Anschriften werden die melderechtlich erfassten Personen bei der

Einwohnerzahl (Bevölkerung insgesamt) berücksichtigt. Es liegen jedoch keine Ergebnisse zu den weiteren im Rahmen des Zensus erfassten Bereichen (z. B. Demografie) vor.

Geheimhaltung: Die demografisch differenzierten Angaben aus dem Zensus 2011 sowie 2022 sind mit der sogenannte Cell-Key-Methode geheim gehalten. Die Cell-Key-Methode basiert darauf, dass einige Fallzahlen in den Tabellen gegenüber ihren Originalwerten leicht verändert ausgewiesen werden. Einigen Ergebnissen wird ein kleiner 'Überlagerungswert' zugewiesen (z. B. +2 oder -1). Anstelle des Originalergebnisses wird für diese Tabellenfelder die Summe aus Originalergebnis und Überlagerungswert veröffentlicht. Falls ein Originalwert exakt Null beträgt oder auf null geändert wurde, so wird dieser als '-' ausgewiesen. Bedingt durch die Anwendung der Cell-Key-Methode addieren sich die jeweiligen Einzelwerte einer Tabellenzeile oder -spalte nicht notwendigerweise zur ausgewiesenen Gesamtsumme. Dieser Effekt ist eine direkte Folge der Cell-Key-Methode und sichert zusätzlich zur Vertraulichkeit der Einzelangaben eine möglichst hohe Datenqualität. Auch Anteilswerte werden mittels der gering veränderten Fallzahlen berechnet. Somit können die jeweiligen Ergebnisse vom entsprechenden Originalwert leicht abweichen. Bei statistischen Kennzahlen (z. B. Anteilen) kann es insbesondere dann zu hohen prozentualen Abweichungen vom Originalwert kommen, wenn sehr kleine Fallzahlen der jeweiligen Maßzahl zugrunde liegen. In diesem Fall wird die entsprechende Kennzahl in Klammern ausgewiesen, um einen eingeschränkten Interpretationsgehalt zu kennzeichnen.

4. Bevölkerungsbewegung seit 1960

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Trennung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen, die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

In der Zahl der **Gestorbenen** sind die Totgeborenen, die nachträglich beurkundeten Kriegssterbefälle und die gerichtlichen Todeserklärungen nicht enthalten.

Als **Wanderung** gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Die Wanderungen werden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel oder Umzug von einer Gemeinde zu einer anderen mittels der An- und Abmeldescheine erfasst. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Gemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet. Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von

längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet „ungeklärten Fälle“ und „Fälle ohne Angabe“.

Den Berechnungen der Lebendgeborenen und Gestorbenen je 1 000 Einwohner sowie der Zugezogenen und Fortgezogenen je 1 000 Einwohner liegt der Bevölkerungsstand zum 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres zugrunde.

Für Fälle des Dritten Geschlechts, die zur Wahrung der Geheimhaltung nicht explizit veröffentlicht werden können, erfolgt für die Veröffentlichung eine Zuordnung der Merkmalsausprägungen „divers“ und „ohne Angabe“ zu den Kategorien „männlich“ und „weiblich“ nach einem fest definierten Umschlüsselungsverfahren.

5. Durchschnittsalter, Jugend- und Altenquotient der Bevölkerung seit 2015

Das Durchschnittsalter sowie der Alten- und Jugendquotient sind Maße zur Veranschaulichung der Altersstruktur einer Bevölkerung. Datenbasis ist die Bevölkerungsfortschreibung zu den Stichtagen 31.12.

Das **Durchschnittsalter** einer Bevölkerung wird als arithmetisches Mittel des Alters ihrer Mitglieder berechnet.

Zur Veranschaulichung des Altersaufbaus sind zudem Verhältniszahlen gebräuchlich, welche die abhängige Bevölkerung in Relation zur erwerbsfähigen Bevölkerung setzen. Dazu wird die Bevölkerung in drei Gruppen unterteilt: Die Jüngeren im Alter von 0 bis 19 Jahren, die Erwerbsfähigen im Alter von 20 bis 64 Jahren und die Älteren mit 65 und mehr Jahren.

Der **Jugendquotient** ist dabei definiert als Anzahl der jüngeren, noch nicht erwerbsfähigen Personen je 100 Personen im erwerbsfähigen Alter. Die Anzahl der Senioren je 100 erwerbsfähige Personen wird als **Altenquotient** bezeichnet. Jugend- und Altenquotient vermitteln insbesondere in der Zusammenschau ein Bild des Altersaufbaus einer Bevölkerung. Sie sind wie folgt zu interpretieren: Ein Jugendquotient von 25 bedeutet, dass zum ausgewiesenen Stichtag 25 Jüngere auf 100 Personen der mittleren, erwerbsfähigen Altersgruppe kommen. Ein Altenquotient von beispielsweise 35 bedeutet indes, dass 35 Ältere auf 100 Personen der mittleren Altersgruppe vorhanden sind.

Das Merkmal Geschlecht kann Fälle mit der Ausprägung 'unbestimmt' bzw. ab dem Berichtsjahr 2019 'divers' beinhalten. Diese werden nicht gesondert fortgeschrieben, sondern durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren auf männlich und weiblich verteilt.

6. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer seit 2019

Diese Daten stammen aus Online-Auswertungen der Ergebnisdatenbank der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik haben grundsätzlich bis drei Jahre nach dem Stichtag vorläufigen Charakter. Die Bundesagentur für Arbeit behält sich vor, diese in begründeten Fällen innerhalb dieses Zeitraums zu ändern.

Die Bundesagentur für Arbeit führte im August 2014 eine **Revision der Beschäftigungsstatistik** durch, bei der die Beschäftigtenzahlen rückwirkend bis zum Jahr 1999 revidiert wurden. Im Rahmen dieser Revision wurde unter anderem der Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten definitorisch erweitert. Die bedeutendsten neu hinzugekommenen Gruppen sind die behinderten Menschen in anerkannten Werkstätten sowie Personen, die ein freiwilliges soziales, ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten.

Im Dezember 2023 wurde durch die Bundesagentur für Arbeit eine Revision durchgeführt, die fortan eine verbesserte regionale Zuordnung von Beschäftigten nach dem Arbeits- und Wohnort zur Folge hatte. Die Ermittlung des Arbeitsortes wurde dabei um die Verwendung von georeferenzierten Adressdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie ergänzt. Dadurch wurde insbesondere für Gewerbe- und Industriegebiete, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, eine präzisere Zuordnung möglich. Beim Wohnort erfolgte eine Verbesserung des Abgleichs zwischen Gemeinden und Ortsbezeichnungen und eine Erweiterung des Gültigkeitszeitraums für Orte. Die Arbeitsortdaten wurden für den Zeitraum ab Januar 2018 und die Wohnortdaten ab Januar 2013 revidiert. Es handelte sich um eine partielle Revision, da die Anzahl von Beschäftigten und Beschäftigungsbetrieben insgesamt unverändert blieb. Die revidierten Werte sind in dieser Ausgabe noch nicht enthalten. Die Zahlen ab 2023 entsprechen dem aktuellen Stand.

Als **sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personen** gelten Personen, für die eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung vorliegt, wenn die Beschäftigung in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung) versicherungspflichtig ist, es sich darüber hinaus um eine abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit handelt, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird und mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet wird (soweit dies aus der Personengruppendefinition erkennbar ist). Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten von der Sozialversicherungspflicht erfasst werden. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige eine Versicherungspflicht. Unbezahlte mithelfende Familienangehörige und Beamte zählen grundsätzlich nicht zu dieser Gruppe.

Der Nachweis der **sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** erfolgt nach dem Arbeitsortprinzip. Dabei werden die Beschäftigten regional am Sitz des Betriebes (örtliche Einheit) nachgewiesen. Neben den arbeitsortbezogenen Regionalangaben stehen seit 1996 auch Angaben zum (vom Arbeitgeber mitgeteilten) Wohnort der Beschäftigten zur Verfügung. Personen des Dritten Geschlechts werden, aufgrund des Meldeverfahrens der Sozialversicherungsträger, der Merkmalsausprägung „weiblich“ zugeordnet.

Die wirtschaftssystematische Zuordnung der Beschäftigten erfolgt entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Die Ergebnisse der WZ 2008 sind größtenteils mit denen aus der Vorgängerversion WZ 2003 nicht vergleichbar. Beim Übergang auf die WZ 2008 wurde nicht nur die Gliederungsstruktur der Wirtschaftszweigklassifikation in einigen Bereichen umfassend geändert, es wurde auch der Abdeckungsbereich der Klassifikation erweitert. Um geänderte Produktionsformen und neue Tätigkeiten zu berücksichtigen, wurden auf der obersten Klassifikationsebene konzeptionell neue Gliederungspositionen geschaffen und neue Unterteilungen eingeführt. Die WZ 2008 ist in einigen Bereichen tiefer gegliedert als ihre Vorgängerversion, vor allem im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen sind alle Hierarchiestufen betroffen.

7. Arbeitslosenzahlen seit 2018

Die Arbeitslosenzahlen wurden aus dem Datenangebot der Bundesagentur für Arbeit entnommen. Als Arbeitslose zählen alle Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit), eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen), den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit), in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

8. Landtagswahlen seit 1994

Die Landtagswahl erfolgt nach den Grundsätzen einer „verbesserten“ Verhältniswahl. Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Mit der Erststimme wird ein Stimmkreisabgeordneter gewählt (Mehrheitswahl), mit der Zweitstimme ein Listenabgeordneter. Beide Stimmen zusammen sind für die Sitzverteilung, sowie für die Reihenfolge der Gewählten und der Listennachfolger innerhalb einer Wahlkreisliste maßgebend. Die Sitzverteilung wurde zwischen 1994 und 2018 nach dem Niemeyer-Verfahren (zuvor d'Hondt) und seit 2023 nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren durchgeführt. Daher sind hier die Gesamtstimmen als Summen von Erst- und Zweitstimmen dargestellt.

Wahlvorschläge, auf die landesweit nicht mindestens 5% der gültigen Gesamtstimmen entfallen, erhalten keinen Sitz (Sperrklausel).

Stimmberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tag der Abstimmung

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in Bayern ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten und
3. nicht nach Art. 2 Landeswahlgesetz (LWG) vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Im Einzelnen ergibt sich die Stimmberechtigung aus Art. 1 und 2 LWG.

Als **Wähler** gelten alle Stimmberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, also im Wahllokal oder per Brief gewählt haben. Die **Wahlbeteiligung** gibt den prozentualen Anteil der Wähler an den Stimmberechtigten wieder.

9. Bundestagswahlen seit 2002

Bei der Bundestagswahl handelt es sich um eine mit der Mehrheitswahl verbundene Verhältniswahl, wobei jeder Wähler zwei Stimmen hat – eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze des Bundestags auf die Parteien erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl anhand der Zweitstimmen, wobei seit 2009 das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers (zuvor Niemeyer) angewandt wird. Innerhalb dieser Verhältniswahl wird die Hälfte der Abgeordneten in Wahlkreisen über die Erststimme in relativer Mehrheitswahl gewählt, die andere Hälfte auf den Parteien vorbehaltenen Landeslisten über die Zweitstimme in einer sog. Listenwahl.

Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5% der bundesweit abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben, es sei denn, es handelt sich um Parteien nationaler Minderheiten.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz (BWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,

Darüber hinaus sind auch Deutsche, die außerhalb des Wahlgebietes leben, wahlberechtigt, wenn bei ihnen neben den Voraussetzungen unter 1. und 3. noch bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind (Auslandsdeutsche). Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus den §§ 12 und 13 BWG.

Als **Wähler** gelten alle Wahlberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, also im Wahllokal oder per Brief gewählt haben. Die **Wahlbeteiligung** gibt den prozentualen Anteil der Wähler an den Wahlberechtigten wieder.

10. Europawahlen seit 1999

Die Wahl erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenvorschlägen. Jeder Wähler hat eine Stimme. Für die Verteilung der Sitze wird seit 2009 das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers (zuvor Niemeyer) angewandt.

Bis einschl. der Europawahl 2009 galt bei der Wahl der Abgeordneten aus Deutschland eine Sperrklausel, wonach Wahlvorschläge, auf die weniger als 5% der gültigen Stimmen entfielen, bei der Sitzverteilung unberücksichtigt blieben. Seit der Europawahl 2014 kommt in Deutschland keine Sperrklausel zur Anwendung.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unions-

bürger (seit der Europawahl 1994) mit einer Wohnung oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
3. nicht nach § 6a Europawahlgesetz (EuWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Außerdem sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen wahlberechtigt (Auslandsdeutsche).

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus den §§ 6 und 6a EuWG.

Als **Wähler** gelten alle Wahlberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, also im Wahllokal oder per Brief gewählt haben. Die **Wahlbeteiligung** gibt den prozentualen Anteil der Wähler an den Wahlberechtigten wieder.

11. Wahl der Stadt- bzw. Gemeinderäte am 15. März 2020

Die Wahl der ehrenamtlichen Stadt- und Gemeinderatsmitglieder erfolgt nach den Grundsätzen einer verbesserten Verhältniswahl, sofern mindestens zwei gültige Wahlvorschläge (Listen) vorliegen. Verbessert ist das Verhältniswahlrecht durch die Möglichkeit, die Stimmen auf Bewerber verschiedener Wahlvorschläge zu verteilen (Panaschieren) sowie einem Bewerber bis zu drei Stimmen zu geben (Kumulieren). Wird in einer Gemeinde kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, findet Mehrheitswahl statt.

Die Sitzverteilung auf die Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl erfolgte bis zu den Wahlen 2008 nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren. Mit den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen wurde auf das Proporzverfahren nach Niemeyer umgestellt. Zu den aktuellen Wahlen am 15. März 2020 wurde es durch das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren abgelöst. Welche Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlags gewählt sind, richtet sich nach der Anzahl der persönlichen Stimmen der einzelnen Bewerber.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
4. nicht nach Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Als **Wähler** gelten alle Wahlberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, also im Wahllokal oder per Brief gewählt haben. Die **Wahlbeteiligung** gibt den prozentualen Anteil der Wähler an den Wahlberechtigten wieder.

Gewichtete Stimmen

Bei der Verhältniswahl verfügt jeder Wähler über so viele Stimmen, wie in seiner Gemeinde Mandatsträger zu wählen sind (Ausnahmen möglich bei Gemeinden bis 3000 Einwohnern). Bei Mehrheitswahl hat der Wähler doppelt so viele Stimmen, wie Mandatsträger zu

wählen sind. Dadurch variiert die Stimmenzahl je Wähler in der Praxis zwischen 8 und 80. Um die absoluten Ergebnisse vergleichbar zu machen und zur Zusammenfassung der Einzelergebnisse für größere regionale Einheiten wie z. B. Landkreise, Regierungsbezirke und das Land wird ein **gewichtetes Stimmenergebnis** errechnet. Dabei werden die gültigen Stimmzettel im Verhältnis der Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge aufgeteilt. Hierdurch wird ein Ergebnis erstellt, als hätte jede abstimmende Person nur eine Stimme zu vergeben gehabt, wobei die Prozentanteile der einzelnen Wahlvorschläge erhalten bleiben.

Die gewichteten Stimmenergebnisse werden wie folgt berechnet:

Gültige Stimmzettel insgesamt x Stimmen je Wahlvorschlag

Gültige Stimmen insgesamt

Die Anzahl der **Sitze** im Gemeinde- bzw. Stadtrat beträgt in Gemeinden mit

		bis zu	1 000	Einwohnern	8
mehr als	1 000	bis zu	2 000	Einwohnern	12
mehr als	2 000	bis zu	3 000	Einwohnern	14
mehr als	3 000	bis zu	5 000	Einwohnern	16
mehr als	5 000	bis zu	10 000	Einwohnern	20
mehr als	10 000	bis zu	20 000	Einwohnern	24
mehr als	20 000	bis zu	30 000	Einwohnern	30
mehr als	30 000	bis zu	50 000	Einwohnern	40
mehr als	50 000	bis zu	100 000	Einwohnern	44
mehr als	100 000	bis zu	200 000	Einwohnern	50
mehr als	200 000	bis zu	500 000	Einwohnern	60
in der Stadt Nürnberg					70
in der Landeshauptstadt München					80

12. Gemeindefinanzen seit 2020

Bei der **Gewerbsteuer (netto)** ist die an Land und Bund abzuführende Gewerbesteuerumlage abgesetzt.

Die **Steuereinnahmekraft** der Gemeinden ergibt sich aus der Realsteueraufbringungskraft abzüglich der Gewerbesteuerumlage zuzüglich der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Bei der Berechnung sind die landesdurchschnittlichen Hebesätze zugrunde gelegt.

Die **Steuerkraftmesszahl** ergibt sich aus der Summe der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen werden sog. Nivellierungshebesätze entsprechend Art. 4 Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) zugrunde gelegt. Ausgehend von den Steuerkraftmesszahlen als Maß für die eigene Leistungsfähigkeit werden die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach Art. 2 und 3 BayFAG errechnet.

Die **Verschuldung** umfasst die Schulden beim nichtöffentlichen und beim öffentlichen Bereich einschließlich Kassenkredite.

Die **Finanzkraft** errechnet sich aus der Steuerkraftmesszahl gemäß Art. 4 BayFAG, vermehrt um die Schlüsselzuweisungen gemäß Art. 2 und 3 BayFAG, abzüglich der Umlageausgaben (Kreis- bzw. Bezirksumlage und Krankenhausumlage).

13. Bauland seit 2017

Im Rahmen der Statistik der **Kaufwerte für Bauland** werden sämtliche Kauffälle unbebauter und nicht landwirtschaftlich genutzter **Grundstücke** mit einer Fläche von 100 Quadratmetern oder mehr erfasst. Auskunfts-pflichtig sind die Gutachterausschüsse. Es gehen somit in die Statistik die Flächen ein, die in einem Jahr veräußert wurden. Die Preise für Bauland beziehen sich folglich auch nur auf die im Jahr veräußerten Grundstücke und nicht auf alle Grundstücke. Schwankungen von Jahr zu Jahr sind daher möglich.

14. Lohn- und Einkommensteuerstatistik seit 2016

Als **Lohn- und Einkommensteuerpflichtige** werden alle unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen mit Wohnsitz in Bayern erfasst, die Einnahmen aus mindestens einer der steuerrechtlich unterschiedenen sieben Einkunftsarten (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nicht-selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 EStG) haben. Berücksichtigt werden deren Einkommensteuer- veranlagungen sowie Lohnsteuerbescheinigungen der nicht zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Zusammen veranlagte Ehepaare und Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften werden als ein Steuerpflichtiger gezählt.

Der **Gesamtbetrag der Einkünfte** ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten. Bei den Lohnsteuerpflichtigen, die ausschließlich Lohneinkünfte bezogen, entspricht dies in den meisten Fällen den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Eine Änderung des Gesamtbetrags der Einkünfte kann nicht nur durch veränderte Einkünfte, sondern auch durch Änderungen des Steuerrechts bedingt sein.

Bei der **Lohn- und Einkommensteuer** handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

15. Umsatzsteuerstatistik seit 2014

Die Umsatzsteuerstatistik der Voranmeldungen wird jährlich durchgeführt. Diese weist alle Unternehmen nach, die monatlich oder vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Bayern abgaben und deren **Lieferungen und Leistungen** (ohne Umsatzsteuer) über 17 500 Euro (ab 2020: über 22 000 Euro) lagen. Die wirtschaftliche und regionale Zuordnung der Umsätze erfolgt nach dem Unternehmenskonzept. Bei Unternehmen, die in mehreren wirtschaftlichen Bereichen tätig sind, erfolgt die wirtschaftssystematische Zuordnung des Gesamtumsatzes entsprechend dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die regionale Zuordnung des gesamten Unternehmensumsatzes einschließlich der Umsätze von Filialen, Zweigstellen und Tochterunternehmen erfolgt an dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt des Unternehmens. Bei der Erfassung von Organschaften meldet ein Unternehmen (Organträger) für alle Organgesellschaften bzw. den gesamten Organkreis, weshalb

nur die Merkmale des Organträgers (u.a. auch nur dessen regionale Zuordnung) in die statistische Aufbereitung einfließen. Steuerbar sind nur die Außenumsätze des Organkreises, die vom Organträger zu versteuern sind.

In regionaler Hinsicht ergeben sich zudem Besonderheiten durch Steuerpflichtige/Unternehmen mit Sitz im Ausland. Die Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung regelt die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter für Unternehmen im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung. Demnach sind die dort genannten Finanzämter jeweils zentral für alle Unternehmen mit Sitz in einem bestimmten Land zuständig. Da die nicht im Inland ansässigen Unternehmen von der amtlichen Statistik nicht zweifelsfrei als solche identifiziert werden können, erfolgt der Nachweis am Sitz des zuständigen Finanzamtes. Somit werden in diesen Gemeinden Angaben für dort nicht ansässige, jedoch vom dortigen zuständigen Finanzamt erfasste, Unternehmen mit ausgewiesen und können dadurch die regionalen Ergebnisse verzerren.

16. Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen seit 2021

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Nutzfläche nach DIN 277) Wohnzwecken dienen. Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche rechnen ebenfalls dazu. Als Gebäude ist jedes freistehende oder durch eine Brandmauer von einem anderen Gebäude getrennte Bauwerk anzusehen. Bei Doppel- und Reihenhäusern wird jedes Bauwerk, das von dem anderen durch eine vom Keller bis zum Dach reichende Trennwand geschieden ist, als selbstständiges Gebäude gezählt.

Wohnungen sind zu Wohnzwecken bestimmte, einzelne oder zusammenliegende Räume in Wohn- und Nichtwohngebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und einen eigenen Eingang aufweisen.

Räume sind alle zu Wohnzwecken bestimmte Zimmer wie Wohn-, Ess- und Schlafzimmer sowie andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Wohnfläche sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt.

Der Wohngebäude- und Wohnungsbestand wird immer zum Jahresende (31.12.) durch Fortschreibung der Ergebnisse der jeweils letzten Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) mittels der jährlichen Ergebnisse der Baufertigstellungs- und der Bauabgangsstatistik ermittelt. Dementsprechend basieren die hier nachgewiesenen Bestandsergebnisse auf den endgültigen Ergebnissen der GWZ 2011. Wohnheime und darin befindliche Wohnungen sind seit 2011 wieder in die Fortschreibung einbezogen.

17. und 18. Baugenehmigungen und Baufertigstellungen seit 2017

Unter **Baugenehmigungen** werden genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren

unterliegende Baumaßnahmen verstanden, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird.

Unter **Baufertigstellungen** werden die Fertigstellungen von genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen verstanden, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird.

Wohngebäude (vgl. Nr. 16). Bei den Baufertigstellungen und den Baugenehmigungen zu den Wohngebäuden sind die Wohnheime ausnahmslos einbezogen.

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z. B. Fabrikgebäude, Hotels) sowie sonstige Nichtwohngebäude (bspw. Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Wohnungen (vgl. Nr. 16). In die Anzahl genehmigter Wohnungen gehen alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können bei der Anzahl an genehmigten Wohnungen auch negative Werte auftreten, etwa wenn fünf Einzimmerwohnungen (= Abgang in dieser Wohngröße) zu einer Fünfstückwohnung umgebaut werden, desgleichen bei Ausbau- oder Erweiterungsmaßnahmen sowie bei Nutzungsänderungen. Ab Berichtsjahr 2012 werden die „Sonstigen Wohneinheiten“ als Wohnungen erfasst.

Räume (vgl. Nr. 16).

19. Flächenerhebungen zum 31. Dezember 2023 und 2024

Die Flächenerhebungen werden jeweils zum Stichtag 31. Dezember durchgeführt. Die Ergebnisse basieren auf den Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters bei den Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Die Aufgliederung der Bodenfläche nach Nutzungsarten erfolgt bundeseinheitlich auf der Grundlage des „Nutzungsartenkatalogs der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland“ (AdV-Nutzungsartenkatalog). Die Daten basieren auf dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS). Im Rahmen der Umstellung auf ALKIS wurde nicht nur der gesamte Flächendatenbestand neu erfasst, sondern z. T. wurde auch die Nutzungsartenzuordnung geändert. Der Vergleich mit den Ergebnissen vorangegangener Jahre auf Basis des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) ist deshalb erheblich eingeschränkt. So werden nach der neuen ALKIS-Nomenklatur unbebaute Bauplätze mit der zum Zeitpunkt der Erfassung vorherrschenden Nutzung, z. B. Landwirtschaftsfläche, Unkultivierte Fläche/Unland, etc. erfasst. Auch Uferstreifen oder Wegbegleitflächen werden diesbezüglich ab einer im Kartenmaßstab erkennbaren Breite mit ihrer jeweiligen Nutzung, wie z. B. Gehölz oder Unkultivierte Fläche/Unland erfasst.

Nachstehend werden die nachgewiesenen Kategorien von Nutzungsarten kurz erläutert:

Der Nutzungsartenbereich **Siedlung** beinhaltet die bebauten und nicht bebauten Flächen, die durch die

Ansiedlung von Menschen geprägt sind oder zur Ansiedlung beitragen.

Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (z. B. Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.

Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.

Der Nutzungsartenbereich **Verkehr** enthält die bebauten und nicht bebauten Flächen, die dem Verkehr dienen.

Der Nutzungsartenbereich **Vegetation** umfasst die Flächen außerhalb der Ansiedlungen, die durch land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, durch natürlichen Bewuchs oder dessen Fehlen geprägt werden.

Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Flächen.

Wald ist eine Fläche, die mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockt ist.

Gewässer sind Flächen, die ständig oder während des größeren Teils des Jahres mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht. In die Wasserfläche werden auch zugehörige Böschungen, kleine Inseln und dgl. einbezogen, nicht jedoch kleine Weiher, Quellen oder kleine Bäche.

Die **Siedlungs- und Verkehrsfläche** ist die Summenposition der Nutzungsarten Verkehr und Siedlung ohne die Nutzungsarten Bergbaubetrieb und Tagebau, Grube, Steinbruch.

20. Bodennutzung 2007, 2010, 2016 und 2020

Seit der Landwirtschaftszählung 2010 werden Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von 5 ha und mehr sowie Betriebe mit einer entsprechenden marktrelevanten Produktion (Anbauflächen oder Tierbestände über gesetzlich vorgegebenen Grenzen) einbezogen. Wegen der Anhebung der Erfassungsgrenze sind die Daten nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar. Bei den Agrarstatistiken wurden von 1999 bis 2007 die Flächen von landwirtschaftlichen Betrieben mit einer LF von mindestens 2 ha bzw. mit einer LF unterhalb dieser Grenze, aber mit festgelegten Mindestanbauflächen oder Mindesttierbeständen nachgewiesen (vgl. auch Erläuterungen zu Tabellen 18 und 19). Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Die **landwirtschaftlich genutzte Fläche** (LF) umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich der stillgelegten Flächen. Hierzu zählen das Ackerland, die Dauerkulturen (z. B. Baum- und Beerenobstanlagen), das Dauergrünland (z. B. Wiesen und Weiden), Haus- und Nutzgärten sowie Brachen.

Zum **Dauergrünland** gehören Grünlandflächen, die fünf Jahre oder länger zur Futter- oder Heugewinnung oder zum Abweiden sowie zur Erzeugung erneuerbarer Energien bestimmt sind. Hierzu zählen Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung) und Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen), ertragsarmes und aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland. Bei Mähweiden wechseln Schnitt und Beweidung in kürzeren oder längeren Zeiträumen regelmäßig. Ertragsarmes Dauergrünland ist die nur gelegentlich durch Beweidung oder Mähen genutzte Fläche (Nutzung ohne nennenswerten Aufwand an Düngung und Pflege). Zum Dauergrünland zählen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

Zum **Ackerland** gehören alle Flächen, auf denen Getreidearten, Futterfrüchte/Pflanzen zur Grünenernte, Hackfrüchte, Hülsenfrüchte (zur Körnergewinnung), Ölfrüchte, weitere Handelsgewächse, Gartenbauerzeugnisse, Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser sowie sonstige Kulturen auf dem Ackerland angebaut werden und Brache.

Zu den **Handelsgewächsen** zählen Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z. B. Winterraps, Sonnenblumen) und weitere Handelsgewächse (z. B. Hopfen, Tabak).

21. Viehhalter und Viehbestand 2007, 2016 und 2020

Ein Nachweis erfolgt seit 1999 für landwirtschaftliche Betriebe (vgl. auch Erläuterungen zu den Tabellen 20 und 22). Bei den Viehzählungen 2010 und 2016, die im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 bzw. der Agrarstrukturhebung 2016 durchgeführt wurden, gelten die unter Erläuterung 17 angesprochenen Erfassungsgrenzen. Neben den Mindestanbauflächen sind hierbei folgende Mindesttierbestände zu nennen: 10 Rinder, 50 Schweine, 10 Zuchtsauen, 20 Schafe, 20 Ziegen oder 1 000 Stück Geflügel (ab 2016: 1 000 Haltungsplätze für Geflügel). Seit der Landwirtschaftszählung 2010 wird der Viehbestand zum 1. März erfasst. Ab dem Berichtsjahr 2010 werden Einhufer (Esel, Maultiere sowie Pferde) erhoben. In den Vorjahren wurden Pferde erfasst.

In den Jahren 1999 und 2007 wurde der Viehbestand am 3. Mai erhoben. Die Mindesterfassungsgrenzen der Tierbestände lagen in diesen Jahren bei 8 Rindern, 8 Schweinen, 20 Schafen, 200 Legehennen, 200 Junghehen oder 200 Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen. Seit 1999 sind Tierbestände außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe in „Einheiten ohne Betriebseigenschaft“ (z. B. Alm-/Alpgenossenschaften, Gemeinde-/Genossenschaftsweiden, Schlachthöfe und Viehhändler) nicht mehr enthalten.

Die Betriebe und die von ihnen gehaltenen Tiere werden nach dem „Betriebsprinzip“ ausgewiesen, d. h. in derjenigen Regionaleinheit, in der sich der Betriebssitz befindet.

22. Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft 2005, 2007, 2010, 2016 und 2020

Als **landwirtschaftlicher Betrieb** wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die einer einheitli-

chen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt. Für den Erfassungsbereich gelten seit 2010 als Grenzen mindestens 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) oder mindestens 10 ha Waldfläche (WF). Bei Betrieben mit weniger als 5 ha LF müssen die im Agrarstatistikgesetz festgelegten Grenzen für Spezialkulturen und Tierbestände erfüllt sein. In den vorausgegangenen Jahren seit 1999 lagen die Erfassungsgrenzen bei 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bzw. 10 ha Waldfläche. Betriebe, die weniger als 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaften, wurden bei Überschreiten gesetzlich festgelegter Grenzen der Spezialkulturen und Tierbeständen erfasst.

23. Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie Gewerbeanzeigen seit 2018

Nachgewiesen sind "Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von rechtlichen Einheiten des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten und die Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten von rechtlichen Einheiten der übrigen Wirtschaftszweige". Als rechtliche Einheit gilt die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Maßgebend für die Zuordnung zum Verarbeitenden Gewerbe sowie dem Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“ - Abschnitte B und C -, die auf der Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) basiert. Als **Beschäftigte** gelten Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen sowie tätige Inhaber und Mitinhaber, ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Bruttoentgelte sind die Bruttobezüge der Arbeiter und Angestellten einschließlich aller Arten von Zuschlägen, Vergütungen und Gratifikationen, jedoch ohne die Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung sowie andere Aufwendungen, die kein Arbeitseinkommen darstellen.

Nachgewiesen sind bei den Betrieben und Beschäftigten der Stand am 30.9., bei Bruttoentgelten die Jahressummen.

Nach der Gewerbeordnung ist über den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit eine Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf Hauptniederlassungen, Zweigniederlassungen und unselbstständige Zweigstellen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind insbesondere die Urproduktion und die freien Berufe. **Gewerbebeanmeldungen** sind abzugeben bei der Neuerrichtung eines Gewerbebetriebes, der Wiedereröffnung nach Verlegung (Zuzug) und der sonstigen Anmeldung eines bestehenden Betriebes. **Gewerbeabmeldungen** sind abzugeben bei der Aufgabe eines Gewerbebetriebes, der Verlegung in einen anderen Meldebezirk (Fortzug)

und der sonstigen Abmeldung eines bestehenden Betriebes.

24. Bauhauptgewerbe seit 2020

Betriebe sind örtlich getrennte Niederlassungen von rechtlichen Einheiten. Dazu zählen Haupt- und selbstständige Zweigniederlassungen sowie rechtliche Einheiten mit nur einem Betrieb.

Die Zuordnung der Betriebe zum Bauhauptgewerbe erfolgt nach dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), die zum Bauhauptgewerbe 17 Wirtschaftszweige umfasst.

Zu den **tätigen Personen** zählen tätige Inhaberinnen und Inhaber und tätige Mitinhaberinnen und Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit diese mindestens 55 Stunden im Monat im Betrieb tätig sind, Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen, sowie Personen mit Altersteilzeitregelung.

Als **baugewerblicher Umsatz** gelten die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren Beträge im Bundesgebiet einschl. Umsatz aus Subunternehmertätigkeit und der einbehaltenen Teilleistungen aus der Vergabe an Subunternehmer. Zum Umsatz zählen auch Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen oder Leistungen ab 5 000 Euro.

25. Straßenverkehrsunfälle seit 2018

Nachgewiesen werden alle von der Polizei erfassten Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden bzw. Sachschaden entstanden ist.

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden sind Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden.

Als **getötet** bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen starben.

Als **verletzt** bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die unmittelbar in ein Krankenhaus für mindestens 24 Stunden zur stationären Behandlung eingeliefert werden (Schwerverletzte) oder Personen, deren Verletzungen keinen bzw. einen Krankenhausaufenthalt von weniger als 24 Stunden erforderten (Leichtverletzte).

Zu den **Unfällen mit Sachschaden** zählen "schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden (im engeren Sinne)", bei denen als Unfallursache ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr vorlag und bei denen gleichzeitig mindestens ein Kfz aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste (nicht fahrbereit), sowie "sonstige Sachschadensunfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel" (ein Unfallbeteiligter stand unter Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln und alle beteiligten Kfz waren fahrbereit). Nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle.

26. Kraftfahrzeugbestand seit 2019

Die jährliche Zählung des Kraftfahrzeugbestandes wird vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg durchgeführt. Die hier ausgewiesenen Daten umfassen alle Kraftfahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen, die am 1. Januar eines Jahres im Zentralen Fahrzeugregister gespeichert sind. Außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge sind nicht enthalten, Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen dagegen schon. Die statistischen Auswertungen stellen also die im jeweiligen Gebiet tatsächlich zugelassenen bzw. angemeldeten Kraftfahrzeuge dar.

Personenkraftwagen (M1) sind Kfz zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

Sie gliedern sich nach dem Bautyp in Pkw und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (z. B. Wohnmobile, Krankenwagen, Leichenwagen, beschussgeschützte Fahrzeuge).

Zu den **Kraftträdern** mit amtlichen Kennzeichen gehören zwei- und dreirädrige sowie leichte vierrädrige Kfz.

Zugmaschinen sind Sattel- und Straßenzugmaschinen sowie land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen.

Zu den **sonst. Kraftfahrzeugen** zählen Feuerwehrkraftfahrzeuge und Ähnliches, Krankenfahrstühle, Polizeikraftfahrzeuge und andere Spezialfahrzeuge.

Vgl. Kraftfahrt-Bundesamt, <http://www.kba.de>, Themenbereich Fahrzeugstatistik (Veröffentlichung FZ 3).

27. Tourismus seit 2019

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als neun Gäste im Reiseverkehr gleichzeitig beherbergen können. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nicht gewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, ferner Vorsorge- und Rehakliniken, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Schullandheime, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, sowie Campingplätze mit mehr als neun Stellplätzen.

Gäste aus dem Inland sind alle Gäste, deren ständiger Wohnsitz sich im Bundesgebiet befindet.

Gäste aus dem Ausland sind alle Gäste, deren ständiger Wohnsitz sich im Ausland befindet.

Die **durchschnittliche Aufenthaltsdauer** der Gäste errechnet sich aus der Zahl der Gästeübernachtungen dividiert durch die Zahl der Gästeankünfte.

Als **Gästebetten** wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen.

Bei **Gästeankünften** handelt es sich um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Bei **Gästeübernachtungen** handelt es sich um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben übernachteten, d. h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

ten, d. h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Die **durchschnittliche Auslastung** der angebotenen Betten ist der rechnerische Wert, der die prozentuale Inanspruchnahme der Übernachtungsmöglichkeiten (Bettentage) im Berichtszeitraum ausdrückt (Übernachtungen x 100 : Bettentage). Die Zahl der Bettentage wird bei der Auslastung des Angebots durch Multiplikation der angebotenen Betten mit der Zahl der betrieblichen Öffnungstage im Berichtszeitraum ermittelt.

In Bayern wird auf landesrechtlicher Grundlage auch die Gesamtzahl der Ankünfte und Übernachtungen in den gewerblichen Beherbergungsstätten mit weniger als zehn Betten und in den Privatquartieren erhoben. Diese Erhebung wird auf freiwilliger Basis durchgeführt und bezieht sich größtenteils auf die so genannten prädikatisierten Gemeinden (Mineral- und Moorbäder, Heilklimatische Kurorte, Kneippheilebäder, Kneippkurorte, Luftkurorte und Erholungsorte). Meldungen einzelner, nicht prädikatisierter Gemeinden werden ab 2017 ebenfalls ausgewiesen.

Die Beherbergungsstatistik führt in Folge nachträglich eingegangener Meldungen Rückkorrekturen durch; dadurch kann es zu geringfügigen Abweichungen mit anderen Veröffentlichungen kommen. Ab 2017 sind die Ergebnisse nach Abschluss eines Berichtsjahres endgültig.

28. Kindertageseinrichtungen seit 2020

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut werden, die über entsprechendes Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

In die Erhebung fließen somit die Daten von Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten, sowie von altersgemischten Einrichtungen ein.

Die statistischen Ergebnisse bieten einen Überblick über das Angebot verschiedener Formen der Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und dienen als Basis für die Planung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Ausbaus des Betreuungsangebotes.

Erfasst werden die Kindertageseinrichtungen, die Zahl der genehmigten Plätze sowie die dort betreuten Kinder und tätigen Personen. Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung bei den Trägern der Jugendhilfe und den Einrichtungen zum Stichtag 01. März durchgeführt.

29. Allgemeinbildende Schulen und Wirtschaftsschulen 2024/25

Nach Beschluss des ALG FS werden Fälle des Dritten Geschlechts (Merkmalsausprägungen „divers“ und „ohne Angabe“), die zur Wahrung der Geheimhaltung nicht explizit veröffentlicht werden können, in den Veröffentlichungen in der Amtlichen Statistik einheitlich per Zufallsprinzip den Kategorien „männlich“ oder „weiblich“ zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt mit einem Erwartungswert von 0,5.

Die **Volksschule** besteht aus der Grundschule (Jahrgangsstufen 1 mit 4) und der Mittel-/ Hauptschule (Jahrgangsstufen 5 mit 9 und, soweit Mittlere-Reife-Klassen in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden, auch Jahrgangsstufe 10). Die Grundschule ist die gemeinsame erste Bildungsstufe für Sechs- bis Zehnjährige. Die Mittel-/ Hauptschule vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung. Sie schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung und die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Hauptschulen zu Mittelschulen wurden viele der Hauptschulen alleine oder im Schulverband zu Mittelschulen (ernannt) und erhielten neue Schulnummern. Hierdurch erhöhte sich die Anzahl der Schulen.

Förderzentren diagnostizieren, erziehen, unterrichten, beraten und fördern schulpflichtige Kinder und Jugendliche der Jahrgangsstufen 1 bis 9 und höher, die der sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Die ausgewiesenen Daten beinhalten auch die Angaben der Schulen für Kranke, in denen Schüler unterrichtet werden, die sich in Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen aufhalten müssen.

Realschulen vermitteln eine breite allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Sie umfassen die Jahrgangsstufen 5 mit 10 und führen zu einem mittleren Schulabschluss. Sie legen den Grund für eine Berufsausbildung und schaffen die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt vorwiegend in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife.

Die **Wirtschaftsschulen** bauen auf den Jahrgangsstufen 5, 6 oder 7 der Hauptschule oder auf dem qualifizierenden Abschluss der Mittelschule auf und führen in zwei, drei oder vier Jahren bzw. im Fall des Besuchs der Vorklasse in fünf Jahren zum mittleren Schulabschluss. Sie vermitteln neben der allgemeinen Bildung eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung.

Gymnasien vermitteln die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium, vorausgesetzt wird; sie schaffen auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule. Sie schließen in der Regel an die Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen an und umfassen die Jahrgangsstufen 5 mit 12. Sie verleihen nach erfolgreicher Abiturprüfung die allgemeine Hochschulreife.

Freie Waldorfschulen fassen unterschiedliche Bildungsgänge im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners zusammen.

Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs: Die Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs führen Berufstätige bzw. Erwachsene mit Bewährung im Berufsleben zu einem mittleren Schulabschluss bzw. zur allgemeinen Hochschulreife.

30. Berufliche Schulen 2024/25

Nach Beschluss des ALG FS werden Fälle des Dritten Geschlechts (Merkmalsausprägungen „divers“ und „ohne Angabe“), die zur Wahrung der Geheimhaltung nicht explizit veröffentlicht werden können, in den Veröffentlichungen in der Amtlichen Statistik einheitlich per Zufallsprinzip den Kategorien „männlich“ oder „weiblich“

zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt mit einem Erwartungswert von 0,5.

Berufsschulen haben die Aufgabe, in Abstimmung mit der betrieblichen Berufsausbildung die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse zu vermitteln und die fachpraktischen Fertigkeiten zu vertiefen. Sie werden in der Regel drei Jahre besucht. Neben wöchentlichem bzw. blockweisem Teilzeitunterricht wird auch Vollzeitunterricht im Berufsgrundschuljahr und Berufsvorbereitungsjahr erteilt. An Berufsschulen kann der mittlere Schulabschluss verliehen werden. Im Rahmen der Doppelqualifizierung "Berufsschule Plus – BS+" kann auch die Fachhochschulreife erworben werden.

Berufsfachschulen bereiten auf eine Berufstätigkeit vor oder führen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Sie setzen in der Regel den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, in einigen Fällen den mittleren Schulabschluss voraus. Der fachpraktische und theoretische Unterricht dauert ein bis fünf Jahre. An mindestens zweijährigen Berufsfachschulen kann der mittlere Schulabschluss erworben werden, in besonders geregelten Ausnahmefällen auch die Fachhochschulreife.

Fachschulen setzen eine Berufsausbildung voraus. Sie dienen der vertieften Fortbildung oder Umschulung in gewerblich-technischen, landwirtschaftlichen sowie sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufen. An mindestens einjährigen Fachschulen kann die Fachschulreife verliehen werden. Über eine besondere staatliche Prüfung kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden.

Die **Fachoberschule (FOS)** wird zusammen mit der **Berufsoberschule (BOS)** seit dem Schuljahr 2008/09 unter dem Dach der **Beruflichen Oberschule Bayern (BOB)** zusammengefasst.

Fachoberschulen vermitteln eine allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung. Sie richten sich an Schüler mit mittlerem Schulabschluss, aber noch ohne Berufsausbildung, umfassen die Jahrgangsstufen 11 und 12 und führen zur Fachhochschulreife. Für überdurchschnittlich qualifizierte Absolventen mit Fachhochschulreife kann eine Jahrgangsstufe 13 geführt werden. Diese verleiht nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene Hochschulreife sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife.

Berufsoberschulen vermitteln eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie bauen auf einem mittleren Schulabschluss und einer einschlägigen Berufsausbildung oder entsprechenden mehrjährigen Berufserfahrung auf. Die Berufsoberschule verleiht nach bestandener Abschlussprüfung die fachgebundene Hochschulreife und beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife. In der Vorklasse können Schüler mit erfolgreichem Abschluss einer Mittelschule und einer entsprechenden, erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung den mittleren Schulabschluss erwerben. Schüler der Jahrgangsstufe 12 können sich der Fachhochschulreifeprüfung unterziehen.

Fachakademien bereiten durch eine vertiefte berufliche und allgemeine Bildung auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor. Sie setzen einen mittleren Schulabschluss und eine dem Ausbildungsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit voraus. Die Ausbildung dauert mindestens vier Halbjahre und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Durch

eine staatliche Ergänzungsprüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden, von sehr guten Absolventen die fachgebundene Hochschulreife.

31. Bedarfsgemeinschaften und Empfänger/-innen nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch SGB XII (Sozialhilfe) seit 2017 nach Wohnort

Für Kapitel 3 SGB XII werden die Bedarfsgemeinschaften und die Empfänger/-innen, für Kapitel 4 sowie für Kapitel 5 bis 9 werden die Empfänger/-innen jeweils zum Stichtag 31.12. / Ende des 4. Quartals ausgewiesen.

Ab dem Berichtsjahr 2020 wird der Bayernwert nach Träger, die tieferen regionalen Ebenen nach Wohnort ausgewiesen.

Bis einschließlich 2019 werden alle Werte in der Tabelle nach Wohnort ausgewiesen.

Von 2017 bis einschließlich 2019 werden die Personen 'ohne Angabe' beim Merkmal Geschlecht tabellarisch dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ab 2020 werden die Personen mit den Geschlechtsangaben ‚divers‘ und ‚ohne Angabe‘ (nach § 22 Absatz 3 PStG) per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

32. Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung am 31. Dezember 2010, 2013, 2016, 2019 und 2022

Als Betreiber einer öffentlichen Wasserversorgung werden in Bayern Versorgungseinheiten mit 20 oder mehr angeschlossenen Einwohnern angesehen. Die öffentliche Abwasserentsorgung definiert sich über den Anschluss an die Kanalisation. Als öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten Anlagen ab einer Kapazität von 50 Einwohnerwerten.

Aktuelle
Veröffentlichungen
unter
q.bayern.de/produkte



Statistisches Jahrbuch für Bayern

Das **Statistische Jahrbuch** für Bayern ist das Standardwerk der amtlichen Statistik in Bayern seit 1894. Darin zusammengestellt sind jährlich aktuelle Statistikdaten über Land, Leben, Leute, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft in Bayern.

Auf über 700 Seiten enthält es die wichtigsten Ergebnisse aller amtlichen

Statistiken – in Form von Tabellen, Graphiken oder Karten – zum Teil mit langjährigen Vergleichsdaten und Zeitreihen.

Ebenso enthalten sind ausgewählte Strukturdaten für Regierungsbezirke, kreisfreie Städte und Landkreise sowie Regionen Bayerns, für Bund und Länder sowie die EU-Mitgliedstaaten.



Die bisherigen Auswirkungen der Corona-Pandemie sind in ausgewählten Sonderstatistiken dargestellt.

Preise

Buch 39,00 €
Buch + DVD 46,00 €
PDF (DVD oder Datei)
12,00 €

Bayern kompakt

Das Kompendium **Bayern kompakt** bietet auf knapp 50 Seiten die wichtigsten bayerischen Strukturdaten aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in Texten, Tabellen und Graphiken.

Es verweist zudem auf weiterführende Informationsmedien des Bayerischen Landesamts für Statistik.

Heft und Datei kostenlos

Bayerisches Landesamt für Statistik – Vertrieb, Nürnberger Straße 95, 90762 Fürth
Telefon 0911 98208-6311 | Telefax 0911 98208-96638 | vertrieb@statistik.bayern.de